



Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

5. Oktober 2016
Seite 1 von 1



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu Ihrer Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses übersende ich Ihnen meinen anliegenden Bericht über die Gesetzgebung im Bundesrat und die Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum September 2015 bis Juli 2016.

Mit freundlichen Grüßen


Franz-Josef Lersch-Mense



Gesetzgebung im Bundesrat und die Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen

(September 2015 bis Juli 2016)

Bericht des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der
Staatskanzlei, Franz-Josef Lersch-Mense, für den Hauptausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Vorwort	5
Finanz- und Steuerpolitik	6
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	
- Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften/Steueränderungsgesetz 2015	
- Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungsprämie) für den Mittelstand in Deutschland	
- Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen	
- Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes	
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	
Wirtschafts- und Energiepolitik	10
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarkts (Strommarktgesetz)	
- Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	
- Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen	
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes	
- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz)	
- Entschließung des Bundesrates - Faire Rahmenbedingungen für die heimische Stahlindustrie schaffen	
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Die Stahlindustrie - Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa	
Bau- und Verkehrspolitik	15
- Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich	
- Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes	
Kultur- und Medienpolitik	17
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union	
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht	
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt	
- Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung	
- Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)	
- Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)	
- Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts	
Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungspolitik	22
- Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG, „Meister-BAföG“)	
- Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes	
- Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)	
- Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze (BQFG)	
Agrar-, Verbraucherschutz- und Umweltpolitik	24
- Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstromvermarktungsverordnung	
- Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen	
- Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	
- Entschließung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz	
- Entschließung des Bundesrates zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom	
- Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Eibestandteile enthalten, mit der Haltungsform der Legehennen	
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in Verbindung mit	
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes	
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	
- Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie	
- Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien	

- Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung
- Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)
- EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Mindestlohngesetzes
- EntschlieÙung des Bundesrates „Flüchtlinge aufnehmen und integrieren - eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung“
- Integrationsgesetz
- EntschlieÙung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Pools von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

Gesundheits-, Emanzipations-, Pflege- und Altenpolitik**32**

- Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung
in Verbindung mit
- Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen
in Verbindung mit
- Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland
- EntschlieÙung des Bundesrates zur vollständigen paritätischen Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
- Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Innen- und Kommunalpolitik**36**

- Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
- Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
- Datenaustauschverbesserungsgesetz
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren
- Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes
- Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Rechtspolitik**40**

- Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung
- EntschlieÙung des Bundesrates: „Ehe für alle - EntschlieÙung für eine vollständige Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren
in Verbindung mit
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner
in Verbindung mit
- Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
- Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
- EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch grundlegende Reform des Sexualstrafrechts
in Verbindung mit
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches - Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive Bekämpfung von so genannten „Gaffern“ sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen -
- Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Familien-, Kinder-, Jugend- und Sportpolitik**45**

- Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas
- Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

-
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung
 - Eine Agenda der EU in Verbindung mit
 - Vorschlag der KOM für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen EP, KOM und Rat zur besseren Rechtsetzung
 - Maßnahmenpaket zur Entwicklung der EU-Asyl- und Migrationspolitik
 - Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion
 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Arbeitsprogramm der Kommission 2016 - "Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual"
 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte
 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa investiert wieder
 - Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa
 - Entschließung des Bundesrates: Das Deutsch-Polnische Jugendwerk als Eckpfeiler der deutsch-polnischen Verständigung weiter unterstützen

Tabellarische Übersicht über die Bundesratsinitiativen, bei denen Nordrhein-Westfalen 53 im Berichtszeitraum Antragssteller oder Mitanttragssteller war

Der vorliegende Bericht umfasst die wichtigsten Initiativen und Gesetzesvorhaben aus nordrhein-westfälischer Sicht, mit denen sich der Bundesrat im Zeitraum September 2015 bis Juli 2016 beschäftigt hat.

Geprägt wurde das zurückliegende Jahr weiterhin durch die Umsetzung von Gesetzen zur Bewältigung des Flüchtlingszuzugs, der auch in der zweiten Jahreshälfte 2015 und teilweise darüber hinaus anhielt. Die Zuwanderung stellte für alle staatlichen Ebenen eine Herausforderung dar, einschließlich der Länder und Kommunen. Ein besonders wichtiger Aspekt in den zu beratenden Gesetzen waren dabei auch Elemente zur finanziellen Entlastung der Kommunen.

Weitere inhaltliche Schwerpunkte des vergangenen Jahres (des Berichtzeitraums) stellten verschiedene Gesetze zur Energiepolitik sowie zur Umsetzung der Energiewende dar, ebenso wurden im Bereich Gesundheit eine Reihe von größeren Gesetzesvorhaben im Bundesrat beraten.

Der vorliegende Bericht gibt ebenso einen Überblick über die Initiativen, die Nordrhein-Westfalen allein oder als Mit Antragsteller eingebracht hat und zeigt die Arbeitsschwerpunkte aus den verschiedenen Fachbereichen auf.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2016

Franz-Josef Lersch-Mense

~~Gesetzgebung im Bundesrat und die Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von September 2015 bis Juli 2016~~

Finanz- und Steuerpolitik

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Ziel des Gesetzes ist, das steuerliche Massenverfahren zur Verbesserung des Services für die Bürgerinnen und Bürger und zur Steigerung der Qualität des Verwaltungshandelns zu modernisieren.

Schwerpunkte liegen u.a. auf der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur maschinellen Prüfung – und gegebenenfalls Freigabe – der Steuererklärungen mit Hilfe des maschinellen Risikomanagements ohne personelle Bearbeitung. Weiterhin soll die elektronische Kommunikation ausgebaut und die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Steuerfällen über Bezirksgrenzen von Finanzämtern hinweg flexibilisiert werden. Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen für bestimmte Fallgruppen sollen hervorgehoben und die vorgesehenen Belegvorlagepflichten vermindert werden. Darüber hinaus sollen Bestimmungen über die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen modifiziert werden.

Der Gesetzentwurf beruhte im Wesentlichen auf dem Ergebnis einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die vom Bundesministerium für Finanzen, von Nordrhein-Westfalen und von Bayern gemeinsam geleitet worden war. Die Finanzministerkonferenz hatte in der Sitzung am 29. Mai 2015 Einigkeit über die Finanzierung der Maßnahmen erzielt und den Bund gebeten, das Gesetzgebungsvorhaben einzuleiten, so dass die Änderungen spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten können.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 umgesetzt werden.

Der Bundesrat behandelte den Gesetzentwurf am 29. Januar 2016 im ersten Durchgang. Auf Grundlage der Empfehlungen des Finanz- und des Rechtsausschusses beschloss der Bundesrat eine Stellungnahme, die eine Reihe von Prüfbitten und fachlichen Änderungsbitten enthielt.

Im intensiven parlamentarischen Beratungsverfahren im Deutschen Bundestag wurde ein umfangreiches Paket an Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen beschlossen. Darin enthalten waren in Teilen auch die Petita des Bundesrates.

Der Gesetzesbeschluss des Bundestages enthielt zwei besonders hervorzuhebende Änderungen. Die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung – ohne Beratung durch einen Steuerberater – wurde vom 31. Mai auf den 31. Juli des Folgejahres verlängert.

Weiterhin wurde der im Gesetzentwurf vorgesehene Verspätungszuschlag von 50 Euro auf 25 Euro im verabschiedeten Gesetz abgesenkt.

Ein zentrales Anliegen Nordrhein-Westfalens war erfüllt: Die Aufnahme der Parameter „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ als Maßstäbe für die Entscheidung über Art und Umfang der steuerlichen Ermittlungen waren nach wie vor im Gesetz enthalten.

Am 17. Juni 2016 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu.

Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – Steueränderungsgesetz 2015

Das Gesetz geht zurück auf die Zusage der Bundesregierung, die diese in einer Protokollerklärung zur Abwendung eines Vermittlungsverfahrens zu einem früheren Gesetz (Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den sog. Zollkodex der Union) im Dezember 2014 im Bundesrat abgegeben hatte. In dem damaligen Gesetz waren u.a. wichtige steuerpolitische Länderanliegen weder von der Bundesregierung, noch im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen worden.

In der Protokollerklärung hatte die Bundesregierung dann zugesagt, drei Länderforderungen in zukünftigen Gesetzen zu regeln. Diese Sachverhalte bezogen sich erstens auf insbesondere die

Vermeidung der systemwidrigen Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht („Porsche-Deal“); zweitens auf die Erörterung der Umsetzung der Ergebnisse des Projekts Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) der OECD mit den Ländern und drittens auf die Regelung der künftigen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz im Zuge der Reform der Investmentbesteuerung.

Die Zusage zur Umsetzung des Projekts des BEPS wird für die zweite Jahreshälfte 2016 erwartet. Die Problematik zur Streubesitz-Dividende wurde von der Bundesregierung im Investmentsteuerreformgesetz aufgegriffen und umgesetzt.

Mit dem o.g. Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften legte die Bundesregierung im März 2015 einen Gesetzentwurf vor, mit dem sie u.a. ihre Zusage zur Vermeidung der systemwidrigen Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht („Porsche-Deal“) aus der Protokollerklärung von 2014 umsetzte. Dieser Entwurf griff verschiedene Maßnahmen auf, die der Bundesrat in seiner damaligen Stellungnahme gefordert hatte, so auch die Regelung zur Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz („Porsche-Deal“). Der Bundesrat beriet den Gesetzentwurf im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 8. Mai 2015. In seiner Rede wies Minister Dr. Norbert Walter-Borjans auch noch einmal auf den wichtigen Komplex der so genannten hybriden Gestaltungen hin, mit der Forderung, die Vorschläge zur Verhinderung von BEPS in dem Gesetz umzusetzen.

Das parlamentarische Beratungsverfahren wurde im September 2015 abgeschlossen, dabei wurde auch der Titel des Gesetzes in „Steueränderungsgesetz 2015“ geändert.

Vor dem Hintergrund, dass für Nordrhein-Westfalen wichtige Anliegen, wie die Schließung der Lücken im Umwandlungssteuergesetz, im Gesetz enthalten waren und die Bundesregierung berichtet hatte, dass die Arbeiten zur Umsetzung des BEPS-Projektes auf OECD-Ebene kurz vor dem Abschluss standen, stimmte Nordrhein-Westfalen im zweiten Durchgang am 16. Oktober 2015 dem Gesetz zu.

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungsprämie) für den Mittelstand in Deutschland

Die Initiative Niedersachsens und Bayerns, der Nordrhein-Westfalen beigetreten ist, fordert neben einer projektorientierten Förderung von Forschung und Entwicklung eine stetige und verlässliche Unterstützung von Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Form einer steuerlichen Forschungsförderung, die sich an folgenden Eckpunkten orientieren soll: Förderbegünstigt sind alle KMU nach Definition der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (weniger als 250 Beschäftigte, maximaler Jahresumsatz: 50 Millionen). Der Fördersatz soll zehn Prozent der gesamten FuE-Personalaufwendungen (brutto) betragen. Die Auszahlung der Förderung soll als Forschungsprämie bzw. Steuergutschrift mit der Jahresveranlagung des Unternehmens/des Unternehmers (Einkommens- oder Körperschaftssteuer) erfolgen. Sollte die Forschungsprämie höher sein als die Steuerschuld, sollte eine Erstattung vorgesehen werden – damit auch Start-ups und ertragsschwächere Unternehmen profitieren.

In den Beratungen der Ausschüsse wurde die EntschlieÙung mit Unterstützung Nordrhein-Westfalens ergänzt und auf die besondere Kostenproblematik für kleine und mittlere Unternehmen bei der Einrichtung eigener Forschungs- und Entwicklungsabteilungen hingewiesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Modellvarianten für die Förderung zu prüfen, wenn diese Unternehmen Auftragsforschung durch Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen durchführen lassen.

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung am 17. Juni 2016.

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen

Im März 2016 wurden in den Medien Informationen über die Existenz und Funktionsweise so genannter Briefkastenfirmen in Panama verbreitet. Daraufhin wurde erneut intensiv über notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung diskutiert.

~~Auf Grundlage eines Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 7. April 2016 machten die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Thüringen und Hamburg in einer Entschließung deutlich, dass mangelnde Transparenz und ein eingeschränkter Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten internationale Steuerflucht und Steuerhinterziehung begünstigen. Nordrhein-Westfalen und alle weiteren Länder traten der Entschließung bei. Die Länder forderten den Bund auf, unverzüglich weitere geeignete Schritte über den bereits vereinbarten Austausch über Finanzkonten hinaus zur Erhöhung der Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen einzuleiten. Dazu gehört z.B. eine Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen durch Darlegung der Beteiligung an Offshore-Firmen.~~

~~Ein weiterer Punkt, auf den in der Entschließung hingewiesen wurde, ist die bereits 2013 erstmals eingebrachte Gesetzesinitiative von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die es möglich macht, Banken als Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet haben. Diese Initiative wurde 2013 erstmals vom Bundesrat eingebracht, unterfiel der Diskontinuität, wurde 2014 erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht und wurde bisher nicht aufgegriffen.~~

Bund und Länder sollen nun gemeinsam prüfen, welche neuen Erkenntnisse sich als Folge einer Analyse der bekannt gewordenen steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Gestaltungen für die künftige Gesetzgebung ergeben.

In seiner Rede in der Aktuellen Stunde zu den Panama-Papers im Deutschen Bundestag am 13. April 2016 wies Minister Dr. Walter-Borjans u.a. darauf hin, dass die nordrhein-westfälische Steuerfahndung sich zusammen mit dem Landeskriminalamt bereits seit eineinhalb Jahren auf die Auswertung von Daten, die sich auf Panama und auf Institutionen, die mit den Panama-Papers ans Licht kämen, konzentriert.

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft betonte in ihrer Rede bei der Beratung der Entschließung im Bundesrat am 22. April 2016, dass nur rigorose Offenlegung und konsequente Strafverfolgung zu Reaktionen führe, ohne den Erwerb von Datenträgern hätte man auch in den nächsten Jahren nur hilflos zusehen können. Die mittlerweile elf Datenträger, die Nordrhein-Westfalen mit finanzieller Unterstützung des Bundes und der Länder für 17,9 Millionen Euro erworben hat, hätten dem deutschen Staat und damit der Allgemeinheit weit mehr als sechs Milliarden Euro von dem zurückgegeben, was Steuerhinterzieher und Banken zuvor zu ihren Gunsten unterschlagen hatten.

Der Bundesrat fasste die Entschließung einstimmig.

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen nach dem geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in Teilen für unverhältnismäßig und für unvereinbar mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes erklärt. Für die Umsetzung des Urteils hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt.

Zur verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens und damit einer verfassungsgemäßen Weitererhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer hat die Bundesregierung im August 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, für den auch Nordrhein-Westfalen intensive Vorarbeiten geleistet hat.

Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans betonte in seiner Rede im Bundesrat am 25. September 2015, dass der Gesetzentwurf die gerechte Beteiligung millionenschwerer Erbschaften an der Finanzierung von Chancen für alle einerseits und die Sicherung der Beschäftigung und die Entwicklung familiengeführter innovativer Unternehmen andererseits zum Ziel haben muss.

Obwohl Optimierungsbedarf bestand, war aus Sicht Nordrhein-Westfalens versucht worden, mit dem Gesetzentwurf diese beiden Ziele zusammenzubringen.

Die Länder beschlossen mit überwiegend großen Mehrheiten am 25. September 2015 im ersten Durchgang im Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Ein Hauptanliegen der Länder war, die Abgrenzung des begünstigten vom nichtbegünstigten Vermögen wie bisher anhand eines Verwaltungsvermögenskataloges vorzunehmen. Die Bundesregierung hatte einen neuen Ansatz – den so genannten Hauptzweckansatz – vorgeschlagen.

In den folgenden Gesprächen der Finanzpolitiker der Koalitionsfraktionen wurde ein so genanntes Konsenspapier entwickelt, das weitere Erleichterungen für Unternehmensübertragungen vorsah.

Die Beratungen im parlamentarischen Verfahren zogen sich über mehrere Monate hin. Eine Einigung erfolgte am 19. Juni 2016. Sie enthielt über das Konsenspapier hinausgehende Zugeständnisse an die Unternehmen. Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen führten sie im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf zu Mindereinnahmen in Höhe eines sehr niedrigen dreistelligen Millionenbetrages im Planungszeitraum bis 2020.

Die Forderung der Länder zur Abgrenzung des begünstigten Vermögens weiterhin nach dem Verwaltungsvermögenskatalog vorzunehmen war zwar berücksichtigt worden, allerdings gab es im Detail empfindliche Abweichungen, wie z.B. die vorgesehene Begünstigung bei Beteiligungen an gewerblich geprägten Personengesellschaften.

Weiterhin wurden Gestaltungen, wie z.B. die zur Cash-GmbH (eine Gesellschaft, die im Wesentlichen nicht Arbeitsplätze sichert und produktiv ist, sondern aus Geldmitteln besteht) gegenüber dem bisherigen Rechtszustand durch den Gesetzesbeschluss wieder erleichtert.

Kritisch gesehen wurde von Nordrhein-Westfalen auch die vorgesehene Abschmelzzone für den Verschonungsabschlag und die Möglichkeit einer zinslosen Stundung bis zu zehn Jahren.

Auch die Änderungen am Bewertungsgesetz wurden abgelehnt, weil sie in der Summe zu einer 30 Prozent geringeren Unternehmensbewertung führen können. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang explizit gebeten, hier von Änderungen abzusehen.

Die Änderungen führten aus Sicht Nordrhein-Westfalens und anderer SPD-geführter Länder insbesondere in ihrer kumulativen Wirkung zu einer Überprivilegierung der Unternehmen und damit zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser nun als Gesetzesbeschluss vorliegenden Lösung.

In Sondersitzungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 30. Juni 2016 wurde mit der Mehrheit der SPD-geführten Länder beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

In der Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2016 wies Minister Dr. Walter-Borjans noch einmal darauf hin, dass es niemanden gebe, dem es nicht darum gehe, in familiengeführten mittelständischen Unternehmen Arbeitsplätze zu erhalten, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen, den Bestand dieser Unternehmen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Es sei falsch, die Welt einzuteilen in Feinde des Unternehmertums, die für eine angemessene Besteuerung eintreten und in Freunde, die die Steuern senken. Das Bundesverfassungsgericht habe jedoch das noch geltende Gesetz nicht deshalb moniert, weil es keine ausreichende Verschonung gewähre, sondern dass die Verschonung gegenüber den privaten Erben zu weit gehe.

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes an.

Der Vermittlungsausschuss befasst sich im September 2016 mit dem Gesetz.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Im November 2015 legte die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vor, der unter dem Stichwort „Girokonto/Basiskonto für Jedermann“ geläufig wurde. Frist für die Umsetzung war der 18. September 2016. Ziel der Richtlinie war die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Zahlungskonten und der über diese abgewickelten Zahlungsdienstleistungen.

Das Gesetz schafft einen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto für alle, unabhängig davon, ob sich jemand nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder keinen festen Wohnsitz hat. Der Anspruch gilt auch gegenüber der (privaten) Kreditwirtschaft. Vorher galt der Kontrahierungszwang nur für Sparkassen, während eine freiwillige Verpflichtung der Kreditwirtschaft so gut wie keine Anwendung fand. Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union können

diskriminierungsfrei ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen. Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto wird auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylsuchenden und Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, eingeräumt. Außerdem wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Kontoentgelten durch eine entsprechende Informationspflicht der Banken über Kosten für kontobezogene Dienstleistungen verbessert. Zudem wird der Wechsel zu einem anderen Kontoanbieter erleichtert und es besteht die Möglichkeit, bereits bei Kontoeröffnung anzugeben, dass das Konto auch Pfändungsschutzkonto sein soll. Zudem werden die Voraussetzungen für ein Kündigungsrecht der Bank wegen Zahlungsverzugs präzisiert.

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 nahm der Bundesrat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung. Namentlich empfahl er auf Grundlage eines Antrags Nordrhein-Westfalens gegen Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Ablehnung eines Basiskontos den Klageweg zu den Verwaltungsgerichten und nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen vor dem Landgericht. Diese Empfehlung griff der Bundestag indes nicht auf, während einige andere Anregungen und Prüfbitten des Bundesrates Berücksichtigung fanden.

Daraufhin initiierte Nordrhein-Westfalen mit derselben Begründung einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses für die Plenarsitzung am 18. März 2016, der allerdings keine Mehrheit fand. Auch ein Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens, der die Einführung des „Basiskontos für Jedermann“ begrüßte, aber auf erhebliche Defizite im Hinblick auf den Verbraucherschutz hinwies, fand keine Mehrheit. Neben der vorgenannten Problematik der Zersplitterung des Rechtsweges wurden insbesondere die Vorgaben für die Höhe der Kontoführungsentgelte moniert. Letztlich ließ der Bundesrat das Gesetz ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Mit dem Gesetz wurde grundsätzlich ein Anliegen umgesetzt, das Nordrhein-Westfalen bereits mit einer eigenen Initiative am 25. April 2013 in den Bundesrat eingebracht hatte und das vom Bundesrat auch beschlossen wurde. Die Entschließung wurde vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen und fiel der Diskontinuität anheim.

Wirtschafts- und Energiepolitik

Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarkts (Strommarktgesetz)

Angesichts der im Rahmen der Energiewende tiefgreifenden Veränderungen des Strommarkts in den kommenden Jahren ist es Ziel des Gesetzes, die energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen für den Stromsektor so auszugestalten, dass einerseits ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, um jederzeit Angebot und Nachfrage auszugleichen (Vorhaltefunktion) und andererseits zu gewährleisten, dass diese Kapazitäten zur richtigen Zeit und im erforderlichen Umfang eingesetzt werden (Einsatzfunktion). Zentral ist hierbei auch, Versorgungssicherheit umweltverträglich und kosteneffizient zu gewährleisten.

Der von der Bundesregierung im November 2015 vorgelegte Gesetzentwurf basierte weitgehend auf dem am 3. Juli 2015 veröffentlichten Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, in dem u.a. bereits die Grundsatzentscheidung für einen weiterentwickelten und mit Kapazitätsreserve abgesicherten Strommarkt 2.0 und gegen einen Kapazitätsmarkt getroffen worden war. Die politischen Vereinbarungen vom 1. Juli 2015 (u.a. zur Braunkohle-Sicherheitsreserve) fanden ebenfalls Berücksichtigung.

Der Bundesrat nahm am 18. Dezember 2015 ausführlich zu dem Gesetzentwurf Stellung. Nordrhein-Westfalen hatte sich dabei durch mehrere eigene Anträge inhaltlich eingebracht und dabei Positionen aufgegriffen, die Nordrhein-Westfalen schon zum Grün- und Weißbuch eingebracht hatte. So wurde u.a. auf die Bedeutung von Kraft-Wärme-Kopplung hingewiesen und Versorgungssicherheit und -qualität als wichtige Standortvorteile bzw. Erfolgsvoraussetzungen Deutschlands dargestellt, die nicht gefährdet werden dürfen. Des Weiteren wurde u.a. die Bedeutung einer rechtssicheren Ausgestaltung von Netz- und Kapazitätsreserve sowie Sicherheitsbereitschaft betont und die Einbindung der (betroffenen) Länder in ein diesbezügliches Monitoring und die diesbezügliche Evaluierung gefordert. Zudem wurden u.a. bessere Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeichern und eine Änderung des Systems der Netzentgelte dahingehend gefordert, dass eine auf systemdienlichem Verhalten basierende Netznutzung bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht mehr berücksichtigt wird.

Am 20. Januar 2016 legte die Bundesregierung ihre Gegenäußerung vor, in der die überwiegende Anzahl der Bundesratsforderungen abgelehnt wurde.

Der Bundestag nahm am 29. Januar 2016 seine parlamentarischen Beratungen auf; am 16. März 2016 fand eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt. Am 23. Juni 2016 wurde das Gesetz vom Bundestag nach zweiter und dritter Lesung beschlossen. Der Bundestag hat nach seinen ausführlichen Beratungen einige Änderungen vorgenommen, u.a. hinsichtlich Redispatch – Vergütungen, zu ab- und zuschaltbaren Lasten, Speichern, zu Vertragsbeziehungen bei der Erbringung von Regelleistung und zu Regelungen zum Rückkehrverbot von Anlagen aus den Reserven. Vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Bedenken der EU-Kommission gegenüber der geplanten 2-GW-Gaskraftreserve in Süddeutschland hat er so genannte „Netzstabilitätsanlagen“ eingeführt. Übertragungsnetzbetreibern soll es künftig erlaubt sein, eigene Kraftwerke (d.h. „Netzstabilitätsanlagen“) zu bauen und in der Versorgungsübergangszeit 2021 - 2025 zu betreiben, um Engpässen entgegenzuwirken.

Der Bundestag brachte damit einige Änderungen ein, die von Nordrhein-Westfalen begrüßt werden.

In seiner Sitzung am 8. Juli 2016 beschloss der Bundesrat im zweiten Durchgang mit Stimme Nordrhein-Westfalens, zu dem für das Gelingen der Energiewende entscheidenden Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Zudem fasste der Bundesrat eine EntschlieÙung; Nordrhein-Westfalen unterstützte hierbei die Forderungen, die Länder frühzeitig in den künftigen Reformprozess zur Optimierung des Strommarktdesigns (v.a. in Hinblick auf die erteilten Verordnungsermächtigungen) einzubinden, und ein größeres Augenmerk auf die Entwicklung von Speichern zu richten.

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Mit dem Gesetz soll im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht auf die Veränderungen durch Digitalisierung im Bereich Elektrizitätsversorgung eingegangen werden. Im Fokus stehen dabei u.a. der „Smart-Meter-Rollout“, d.h. die Ausgestaltung der Regelungen hinsichtlich der Ausstattung der Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen mit intelligenten Messsystemen und technischer Mindestanforderungen für Datensicherheit und Schutzprofile.

Ziel des Gesetzes ist vor diesem Hintergrund die Novellierung der bisher im Energiewirtschaftsrecht (EnWG) verankerten Regelungsmaterie zum Messstellenbetrieb und zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen und die erstmalige Überführung in ein eigenständiges Messstellenbetriebsgesetz.

Kernanliegen ist dabei die weitere Umsetzung der EU-Binnenmarkt-Richtlinien Strom und Gas, die die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichten, zumindest 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten („80-%-Rollout“). Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, den „80-%-Ansatz“ einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und im Zuge dessen eine nationale Rollout-Strategie zu entwickeln. Die von der Bundesregierung gewählte Strategie zielt hierbei auf einen sachlich ausgewogenen, d.h. individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout statt eines „Rollouts um jeden Preis“, ab. In diesem Zusammenhang sind z.B. Untergrenzen bezüglich der kWh-Leistung und des Pflichteinbaus von Messstellen vorgesehen. Drei Aspekte stehen laut Bundesregierung im Vordergrund: 1. Die Vorgabe technischer Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme; 2. Die Regelung der zulässigen Datenkommunikation zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit; 3. Die Regelung des Betriebs von Messstellen und die Regelung der Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Systemen, um den Rahmen für optimalen künftigen Messstellenbetrieb zu setzen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde dem Bundesrat im November 2015 zugeleitet. Der Bundesrat nahm am 18. Dezember 2015 ausführlich zu dem Gesetzentwurf Stellung. Nordrhein-Westfalen hatte sich dabei u.a. zum Kosten-Nutzen-Verhältnis eines „Roll-out“ wie auch zu Verbraucher- und Datenschutzaspekten inhaltlich eingebracht, u.a. mit einer Opt-out-Regelung für Kleinverbraucher (unter 6000 kWh-Jahresverbrauch) und der Forderung für die Rücknahme der beabsichtigten Verlagerung der Bilanzierung vom Verteilnetz- auf Übertragungsnetzbetreiber. Darüber hinaus wurde u.a. eine Ausnahme für geschlossene Verteilernetze (z.B. Chemieparke)

~~und eine angemessene Entlohnung für Verwaltungs- und Notfallmaßnahmepflichten der Messstellenbetreiber gefordert.~~

In der Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung die wesentlichen Punkte der Stellungnahme ab und übernahm lediglich einige Prüfaufträge.

Der Bundestag begann seine parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf am 26. Februar 2016 mit der ersten Lesung und führte am 13. April 2016 eine Anhörung im federführenden Wirtschafts- und Energieausschuss durch. Am 23. Juni 2016 wurde das Gesetz schließlich vom Bundestag mit den Änderungen der Ausschüsse nach zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

~~Im Rahmen der eingebrachten Änderungen hat der Bundestag u.a. bezüglich des besonders umstrittenen (und von Nordrhein-Westfalen kritisierten) Aspekts der Rolle von Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und Verteilnetzbetreibern (VNB) bei der Bilanzierung die Regelung beschlossen, dass VNB mit über 100.000 Kunden den ÜNB gleichgestellt werden.~~

In seiner Sitzung am 8. Juli 2016 hat der Bundesrat mit Stimme Nordrhein-Westfalens beschlossen, dem Gesetz vor dem Hintergrund der energiepolitischen Herausforderungen zu schnellstmöglichem Inkrafttreten zu verhelfen und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Der Bundesrat hat jedoch auch eine Entschließung gefasst, in der u.a. datenschutzrechtliche und einige Kosten-Nutzen-bezogene Aspekte für Verbraucher nochmals kritisch angemerkt werden und eine regelmäßige Überprüfung des Gesetzes gefordert wird. Von Nordrhein-Westfalen unterstützte Kritikpunkte an den vorgesehenen Preisobergrenzen in Brutto- statt in Nettowerten und am Nicht-Aufgreifen der Bundesratsforderung, keine Verlagerung der Bilanzierung von den Verteilnetzbetreibern zu den vier Übertragungsnetzbetreibern vorzunehmen, erhielten keine Mehrheit.

Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung der vollständigen Anwendbarkeit der Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des Bundesberggesetzes auf die beiden Bereiche Bohrlochbergbau und Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume (Kavernenspeicher). Damit soll den Schadensbetroffenen im Einwirkungsbereich solcher Tätigkeiten höhere Rechtssicherheit gegeben und ihre Rechtsposition gestärkt werden. Auch soll dadurch die öffentliche Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche erhöht werden. Auch die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung wird im Zuge der gesetzlichen Änderungen angepasst, um dem erweiterten Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung durch die Einführung eines flexibleren Systems zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs Rechnung zu tragen.

Mit Datum vom 1. April 2015 hatte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung (in Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf zur Fracking-Technologie) vorgelegt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang am 8. Mai 2015 auf Initiative Nordrhein-Westfalens u.a. eine Ausweitung der Anwendung der Bergschadensvermutung auch auf Tagebaubetriebe und Einbeziehung von Erderschütterungen als Schadensursache gefordert und damit einer Kernforderung des nordrhein-westfälischen Entschließungsantrags von 2014 Nachdruck verliehen. In seiner Stellungnahme forderte der Bundesrat außerdem u.a. die Ausweitung der Anwendung der Bergschadensvermutung auf Aufsuchungstätigkeiten unter Anwendung maschineller Kraft oder explosiver Stoffe und die Berücksichtigung von Raumordnungszielen bei bergbaurechtlichen Zulassungen.

Mit seinem Beschluss nahm der Bundesrat insgesamt die Forderungen Nordrhein-Westfalens aus dem Entschließungsantrag von September 2014 auf.

In ihrer Gegenäußerung vom 20. Mai 2015 hat die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrats in den wesentlichen Punkten in der vorliegenden Ausgestaltung abgelehnt und zur Berücksichtigung von Raumordnungszielen Prüfung angekündigt.

Im Bundestag fanden am 8. und 10. Juni 2015 öffentliche Anhörungen zu den Gesetzesentwürfen Fracking und Bergschadenshaftung statt. Aufgrund der politischen Sensibilität und divergierenden Positionen im Bundestag erfolgte eine Weiterführung des offiziellen Gesetzgebungsverfahrens erst am 22. Juni 2016 mit der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft

und Energie, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen, welcher der Bundestag am 24. Juni 2016 in zweiter und dritter Lesung gefolgt ist.

Im Rahmen der vom Bundestag beschlossenen Änderungen wurden einige der von Nordrhein-Westfalen im vorherigen Bundesratsverfahren eingebrachten Forderungen aufgegriffen. Jedoch wurde u.a. die wichtige Forderung, die Vorschriften zur Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr) auch auf Tagebaue zur Gewinnung von Braunkohle zu erweitern, nicht aufgegriffen.

In seiner Sitzung am 8. Juli 2016 hat der Bundesrat dennoch mit Stimme Nordrhein-Westfalens beschlossen, dem Gesetz vor dem Hintergrund der Gesamteinigung im Zusammenhang mit dem Fracking-Gesetz zu schnellstmöglichem Inkrafttreten zu verhelfen und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Der Bundesrat hat jedoch auf Initiative Nordrhein-Westfalens eine Entschließung gefasst, in der nochmals auf das Anliegen einer Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Tagebaue zur Braunkohlegewinnung hingewiesen wird. Die ebenfalls von Nordrhein-Westfalen vorgelegte Bitte einer Überarbeitung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung hinsichtlich des im Zusammenhang mit der Bergschadensvermutung für die Festlegung von Einwirkungsbereichen maßgebenden Senkungsmaßes unter Berücksichtigung der in den Ländern dazu vorliegenden Erkenntnisse fand im Bundesrat keine Mehrheit. Aus der unterbliebenen Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes müssen in der behördlichen Praxis Vollzugsprobleme erwartet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Im November 2015 hat Nordrhein-Westfalen im Interesse der Bergschadensbetroffenen den Gesetzentwurf vorgelegt: Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Rechtsposition von Bergschadensbetroffenen und die unabhängige Stellung des mit der Risswerkführung beauftragten Markscheiders zu stärken. Das Bundesberggesetz und die Markscheider-Bergverordnung enthalten Regelungen zum bergmännischen Risswerk und zu der u.a. damit im Zusammenhang stehenden Befugnis des Markscheiders, Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu bekunden. Ein Risswerk als Gesamtheit der Karten, Pläne, technischen Daten und sonstigen Darstellungen bezüglich eines bergbaulichen Bereichs hat u.a. Bedeutung im Rahmen der Geltendmachung von Bergschadensersatzansprüchen – insbesondere aufgrund der Dokumentation bestimmter schadenswirksamer Sachverhalte. Bisher ist dem vom Bergbauunternehmen mit der Risswerkführung beauftragten Markscheider vorbehalten, ob und gegebenenfalls welche diesbezüglichen Feststellungen Dritter er in das Risswerk aufnimmt. In Einzelfällen bestehen dazu zwischen Markscheidern, Bergbehörde und im Sachgebiet Markscheidewesen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen jedoch unterschiedliche Auffassungen. Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb eine Verpflichtung eingeführt werden, auch Feststellungen anderer Markscheider oder öffentlich bestellter Sachverständiger zu bestimmten Sachverhalten in das Risswerk aufzunehmen. Demzufolge können solche Einträge dann aber auch nicht mehr Gegenstand der Beurkundung mit öffentlichem Glauben durch den risswerkführenden Markscheider sein. Auch für den Braunkohletagebau sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden und somit eine bisher nicht vorhandene Dokumentationspflicht für bestimmte schadenswirksame Sachverhalte (Erdspalten, Geländeabrisse etc.) als Bestandteil des Risswerks eingeführt werden.

In der Ausschussberatung im Bundesrat kam keine Empfehlung zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag zustande. Die Initiative wurde daher auf Antrag Nordrhein-Westfalens von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 18. Dezember 2016 abgesetzt.

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz)

Das Gesetz setzt die wesentlichen Regelungen der drei neuen EU-Vergaberichtlinien um. Die EU-Vergaberechtsmodernisierung zielt darauf ab, Vergaben im Rahmen der Bedürfnisse des Binnenmarktes weiterzuentwickeln und stärker zu vereinheitlichen. Dabei sollen Verfahren u.a. effizienter und einfacher werden (u.a. explizit für kleine und mittlere Unternehmen) und besser als bisher für die Erreichung strategischer Ziele der öffentlichen Auftraggeber (z.B. soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte) genutzt werden können. Elektronische Kommunikation soll in Vergabeverfahren zur Regel werden und statistische Berichte über Beschaffungen sollen zur künftigen weiteren Optimierung des öffentlichen Auftragswesens beitragen. Die mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz erreichten Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezwecken neben der Umsetzung europäischer Vorgaben auch eine Anpassung

~~der Struktur des Vergaberechts. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßte in seiner~~
Stellungnahme, dass die bisher sehr komplexe und wenig praktikable Struktur des deutschen Vergaberechts zumindest im Oberschwellenbereich reformiert werde.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf am 25. September 2015 im ersten Durchgang Stellung genommen.

In ihrer Gegenäußerung vom 8. Oktober 2015 hat die Bundesregierung den Änderungsvorschlägen des Bundesrats teilweise zugestimmt, u.a. der von Nordrhein-Westfalen eingebrachten Forderung betreffend einer „Soll“-Regelung statt einer „Kann“-Regelung für den Beschäftigtenübergang im Eisenbahnverkehr im Falle eines Betreiberwechsels.

Am 9. November fand im federführenden Bundestagswirtschaftsausschuss eine Anhörung statt. Die zweite und dritte Lesung des Bundestags fand am 17. Dezember 2015 statt und das Gesetz wurde auf Grundlage der Empfehlung des Bundestagswirtschaftsausschusses in geänderter Fassung beschlossen. Dabei wurde vom Bundestag u.a. einer zentralen nordrhein-westfälischen Forderung bezüglich des oben genannten Personalübergangs im Eisenbahnverkehr entsprochen.

Der Bundesrat hat im zweiten Durchgang am 18. Dezember 2015 dem Gesetz mit Stimme Nordrhein-Westfalens zugestimmt.

EntschlieÙung des Bundesrates – Faire Rahmenbedingungen für die heimische Stahlindustrie schaffen

Mit dem Ziel, angesichts der schwierigen Lage der deutschen und europäischen Stahlbranche auch als Bundesländer ein klares Signal für die heimische Stahlindustrie zu senden, fasste der Bundesrat am 22. April 2016 die oben genannte EntschlieÙung in Fassung eines von Nordrhein-Westfalen eingebrachten Plenarantrags.

Die EntschlieÙung betont die zentrale Bedeutung der deutschen Stahlindustrie für die industriellen Wertschöpfungsketten in Deutschland und weist darauf hin, dass diese Branche und damit auch 86.000 Arbeitsplätze in Deutschland gegenwärtig aus v.a. zwei Gründen in Gefahr ist. Erstens wird auf die Entwicklungen auf den internationalen Stahlmärkten mit großen Überkapazitäten verwiesen, was dazu führe, dass v.a. China mit großen Mengen Stahl zu Dumping-Preisen auf den EU-Markt drängt. Deshalb fordert der Antrag faire Wettbewerbsbedingungen für die heimische Stahlindustrie im globalen Wettbewerb und bittet die Bundesregierung, sich gegenüber der Kommission der Europäischen Union für eine konsequente und prozessbeschleunigte Nutzung der handelspolitischen Schutzinstrumente ebenso einzusetzen wie für strikte Abhängigmachung der Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft von den fünf festgelegten technischen Kriterien. Zweitens weist der Antrag auf die Gefahr zusätzlicher Kostenbelastungen für die Stahlbranche durch Klimaschutzanforderungen im Kontext der ETS-Reform und durch veränderte energiepolitische Rahmenbedingungen hin und bittet die Bundesregierung, sich hinsichtlich verschiedener Aspekte auf europäischer Ebene weiterhin für eine Energie- und Klimapolitik einzusetzen, mit der die Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen erreicht werden, ohne dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu gefährden.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Die Stahlindustrie – Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa

In der Mitteilung, die dem Bundesrat am 22. April 2016 vorlag, macht die EU-Kommission deutlich, dass die gegenwärtigen Umstände weltweiter Überkapazitäten in der Stahlproduktion und damit verbunden einer beispiellosen Welle unlauterer Handelspraktiken zu einer Reihe weiterer langfristiger Herausforderungen für die europäische Stahlbranche erschwerend hinzukommen. Vor diesem Hintergrund hält die EU-Kommission eine energische Reaktion auf europäischer Ebene für erforderlich, um die europäische Stahlbranche bei ihren Bemühungen um Anpassung, Innovation und die Nutzung des Potenzials, das sie in Bezug auf Qualität, modernste Technologie und hochqualifizierte Arbeitskräfte hat, zu unterstützen. Die Kommission verweist einerseits auf den kurzfristigen Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchsetzung einer fairen internationalen Handelspolitik. Dabei geht sie auf verschiedene bereits laufende oder geplante Maßnahmen, auf multi- und bilateraler Ebene ein und fordert die Mitgesetzgeber zur engen Zusammenarbeit auf.

Gleichzeitig verweist die Kommission auf längerfristige Herausforderungen für die Branche, ihre künftige Wettbewerbsfähigkeit durch Modernisierung und Nachhaltigkeit zu bewahren. Die EU-Kommission weist dabei u.a. auf Unterstützung durch verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten (u.a. Europäischer Fond für Strategische Investitionen (EFSl)) hin und betont ihren Fokus auf Investitionen in Humanressourcen. Auch fordert sie die Mitgliedstaaten auf, den modernisierten EU-Rahmen für staatliche Beihilfen optimal zu nutzen und weist auf die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten im European Trading Scheme (ETS) hin, so genannte „indirekte ETS-Kosten“ für einige energieintensive Branchen auszugleichen. Im Zusammenhang mit dem ETS sagt die EU-Kommission außerdem zu, „einzelnen Unternehmen auf Anfrage umgehend zusätzliche Orientierungshilfen zur wettbewerbsrechtlichen Würdigung langfristiger Energieversorgungsverträge“ zu geben und bekräftigt den vorgesehenen künftigen Zuteilungsmechanismus für kostenlose Zertifikate. Im Zusammenhang mit den Themen Ressourcen und Klima wird u.a. die Bedeutung von mehr Energieeffizienz als Mittel gegen schwankende Energiepreise ebenso wie eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft betont.

In seiner Stellungnahme vom 22. April 2016 begrüßt der Bundesrat die Initiative der EU-Kommission und ihre Anerkennung der Bedeutung der europäischen Stahlindustrie. Er verweist darüber hinaus auf einige bereits in der Entschließung zum Thema dargelegten Punkte, v.a. bezüglich der Notwendigkeit fairer weltweit gültiger Wettbewerbsbedingungen.

Bau- und Verkehrspolitik

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Am 16. Oktober 2015 billigten Bundestag und Bundesrat das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes. Damit hatten Bund und Länder sich nach langer Auseinandersetzung auf Eckpunkte über die künftige finanzielle Ausstattung und Verteilung der Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs geeinigt: So wurde vereinbart, dass der Bund seinen Beitrag ab dem Jahr 2016 von derzeit rund 7,4 Milliarden Euro auf acht Milliarden Euro erhöht. Ab dem Jahr 2017 bis 2031 steigt dieser Betrag um jährlich 1,8 Prozent. Dieser Kompromiss war im Ergebnis weniger als die Länder an Bedarf angemeldet hatten, jedoch mehr als der Bund im Gesetzgebungsverfahren zunächst vorgeschlagen hatte. Das Übereinkommen zwischen Bund und Ländern wurde zuletzt in ein Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz überführt, das zum 15. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

Der Einigung vorausgegangen war die erste Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat in der laufenden Wahlperiode des Bundes: Das Regionalisierungsgesetz war Ende 2014 ausgelaufen und bedurfte nach einstimmiger Auffassung der Länderkammer der grundlegenden Überarbeitung. Die Bundesregierung blieb mit ihrem Gesetzentwurf zunächst deutlich hinter dem angemeldeten Bedarf der Länder zurück. Daraufhin lehnte der Bundesrat das Gesetz ab und rief hierzu am 27. März 2015 den Vermittlungsausschuss an (vgl. auch Hauptausschussbericht „Gesetzgebung im Bundesrat und die Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen“; September 2014 bis Juli 2015).

Trotz Einigung zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss auf Eckpunkte über die künftige finanzielle Ausstattung konnte jedoch die Frage der zukünftigen konkreten Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zunächst über ein Dreivierteljahr nicht hinreichend geregelt werden. Die Verkehrsministerkonferenz hatte zwar bereits im Oktober 2014 mit dem so genannten „Kieler Schlüssel“ einen neuen Verteilmodus erarbeitet, der vorsah, dass die Regionalisierungsmittel in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl und den bestellten Zugkilometern eines Bundeslandes verteilt werden sollen. Allerdings zeigte sich, dass eine unmittelbare Umsetzung des neuen Schlüssels problematisch war, da eine finanzielle Benachteiligung der ostdeutschen Länder drohte: Durch die Reduzierung der von den Ländern ursprünglich geforderten 8,5 Milliarden Euro auf die vom Bund zugesagten acht Milliarden Euro wäre die jährliche Dynamisierung in den Folgejahren gebremst, sodass die ostdeutschen Länder infolgedessen weniger Bundesmittel als bislang bekämen.

Im Rahmen einer Rede vor dem Deutschen Bundestag nutzte der nordrhein-westfälische Verkehrsminister Michael Groschek am 12. Mai 2016 die Gelegenheit, die Position der Länder zu beschreiben. Eine Instrumentalisierung der Regionalisierungsmittel zur Konstruktion eines Ost-West-Gegensatzes sei nicht hilfreich. Er bat die Bundesregierung deshalb noch einmal nachdrücklich darum, sich für eine einvernehmliche Lösung einzusetzen und eine entsprechende

~~Rechtsverordnung vorzulegen, so wie im Vermittlungsausschuss zwischen Bund und Ländern vereinbart.~~

Erst im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 konnten sich Bund und alle Länder auf eine gemeinsame Linie zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs in Deutschland einigen: Die Regionalisierungsmittel werden zukünftig durch eine erneute Änderung des Regionalisierungsgesetzes um weitere 200 Millionen Euro auf 8,2 Milliarden Euro durch den Bund aufgestockt. Dieser Gesamtbetrag wird – wie bereits geregelt – mit 1,8 Prozent dynamisiert. Die zusätzlichen 200 Millionen Euro werden unter den ostdeutschen Ländern im Rahmen einer Rechtsverordnung aufgeteilt. Allerdings erhält das Saarland von dem Aufstockungsbetrag eine Millionen Euro. Der verbleibende Betrag von acht Milliarden Euro wird nach dem Grundprinzip des bereits ausgehandelten Kieler Schlüssels unter den Ländern verteilt.

Für Nordrhein-Westfalen bedeuten der Mittelaufwuchs und die Anwendung des Kieler Schlüssels eine zukünftig gerechtere und angemessene Verteilung der Bundesmittel. Zu erwartende Kostensteigerungen im Schienenpersonennahverkehr und das erwartete Verkehrswachstum im Land können damit in den kommenden Jahren zu großen Teilen aufgefangen werden.

Aufgrund der Erhöhung der Mittel um besagte 200 Millionen Euro muss formal eine Anpassung des Regionalisierungsgesetzes erfolgen. Dadurch kann die Verteilung der Mittel im Gesetz festgelegt werden, wodurch auf eine gesonderte Rechtsverordnung verzichtet werden kann. Es wird erwartet, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf nach der erfolgten Ressortabstimmung, Verbände- und Länderanhörung im Bundesrat einbringt und es dort im Herbst 2016 behandelt wird.

Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich

Bundestag und Bundesrat haben am 7. und 8. Juli 2016 das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich beschlossen. Damit überführt die Bundesregierung eine EU-Richtlinie aus November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums in deutsches Recht, nachdem die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund zeitlicher Verzögerungen eingeleitet hatte.

Zentrale Regelung der Gesetzesnovellierung ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs durch Anreize zur Kostensenkung für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur sowie zur Begrenzung der Entgelte. Zugleich wird die Rolle der Bundesnetzagentur gestärkt.

Im ersten Durchgang hatte die Länderkammer am 18. März 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfassend Stellung genommen. Nordrhein-Westfalen war zum Teil Mit Antragsteller von insgesamt 57 Änderungsvorschlägen. In ihrem Beschluss forderten die Länder insbesondere eine Begrenzung von Trassen- und Stationspreisen. Diese Wegekosten zahlt der Schienenpersonennahverkehr für die Nutzung der Gleisstrecken und der Bahnhöfe. Diese Preise waren in der Vergangenheit teils drastisch gestiegen und hatten damit einen großen Teil der Finanzmittel gebunden. Die Länder betonten in ihrer Stellungnahme weiter, dass sich die Stärkung des Wettbewerbs nicht auf regulatorische Maßnahmen beschränken dürfe. Mehr Verkehr auf der Schiene könnte nur erreicht werden, wenn auch die intermodalen Wettbewerbsbedingungen verbessert würden. Der Bundesrat machte in seiner Stellungnahme die Erwartung der Länder deutlich, dass die Gesamtverantwortung des Bundes für die auskömmliche Mittelausstattung der Infrastrukturbetreiber zum Tragen komme.

Die Bundesregierung schloss sich in ihrer Gegenäußerung Anfang Mai 2016 zwar einigen Vorschlägen der Länder an, bzw. sagte zu, diese in der Novellierung aufzugreifen. Die meisten Vorschläge lehnte sie jedoch zunächst ab, u. a. mit Hinweis auf die Umsetzung der EU-Richtlinie.

Ende Juni/Anfang Juli 2016 fanden intensive Kompromissgespräche zwischen Vertretern des Deutschen Bundestags, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Vertretern der Länder – unter Beteiligung Nordrhein-Westfalens – statt. Hauptdiskussionspunkt war die Ausgestaltung einer so genannten „Trassen- und Stationspreisbremse“.

Am Ende der Beratungen legten die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestags einen umfassenden Änderungsantrag vor, in den Kompromisse zu den Länderforderungen einfließen.

So wurde auf Drängen der Länder u.a. vereinbart, dass das Gesetz eine Begrenzung der Trassenpreise für Nahverkehrszüge enthält. Danach dürfen diese zukünftig nur in dem Maß steigen, in dem sich auch die Regionalisierungsmittel erhöhen – derzeit 1,8 Prozent. Die Länder erklärten sich ihrerseits bereit, dass eine solche Deckelung der Trassenpreise erst ab dem Jahr 2018 in Kraft tritt. In einer das Gesetz begleitenden Entschließung forderte der Bundesrat am 8. Juli 2016 die Bundesregierung zuletzt auf, sicherzustellen, dass die im neuen Eisenbahnregulierungsgesetz vorgesehenen Regelungen zur Höhe der Stations- und Trassenpreise nicht zu negativen Auswirkungen auf den Schienengüter- und den Schienenpersonenfernverkehr führt.

Mit dem nun verabschiedeten Gesetz ist es Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen gelungen, die ungebremsten Anstiege der Trassen- und Stationspreise zu verhindern und Kostentransparenz und damit Anreize zur Kostensenkung zu erreichen.

Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

In seiner Sitzung am 25. September 2015 stimmte der Bundesrat der Reform des Wohngeldrechts im zweiten Durchgang zu, nachdem der Gesetzentwurf den Deutschen Bundestag bereits am 2. Juli 2015 passiert hatte (vgl. auch Hauptausschussbericht „Gesetzgebung im Bundesrat und die Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen“; September 2014 bis Juli 2015).

Das Gesetz erhöht seit 1. Januar 2016 das Wohngeld für Haushalte mit geringem Einkommen und passt den Mietzuschuss an die Entwicklung der Einkommen und Wohnkosten in den vergangenen Jahren an. Letztmals erfolgte zuvor eine Erhöhung im Jahr 2009. Durch die Novelle konnte das Wohngeld für einen Zwei-Personen-Haushalt auf durchschnittlich 186 Euro im Monat gesteigert werden. Insgesamt profitieren mehr als 866.000 Haushalte von der Reform.

Kultur- und Medienpolitik

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Konsultationsprozesses in der Europäischen Union (u.a. „Lamy-Bericht“) und der Ergebnisse der Weltfunkkonferenz (ITU World Radiocommunication Conference (WRC-15) in Genf vom 2. – 27. November 2015), bei der die Verhandlungen über Parameter für die Nutzung des 700-MHz-Frequenzbands für die drahtlose Breitbandkommunikation abgeschlossen wurden, schlug die EU-Kommission am 2. Februar 2016 eine gemeinsame Strategie für die langfristige Nutzung des UHF-Frequenzbands vor: In allen EU-Ländern solle das 700-MHz-Band bis 30. Juni 2020 für drahtlose Breitbandnetze zugewiesen werden (Beschluss und Veröffentlichung von nationalen Fahrplänen für die Netzversorgung und die Freigabe dieses Frequenzbandes bis 30. Juni 2017 sowie grenzüberschreitende Frequenzkoordinierung bis Ende 2017). Geplant sei auch bis 2025 eine Prüfung der Entwicklungen bei der Nutzung des für das frei zugängliche Fernsehen vorgesehenen Frequenzbands unter 700 MHz (470-694 MHz). Flexibilität bei der Nutzung des UHF-Bands unter 700 MHz solle, so die EU-Kommission, „funktechnische Störungen mindern, und Investitionen und neue Geschäftsmodelle fördern“.

Bei der Beratung des Beschlussvorschlags lagen dem Bundesrat in seiner Sitzung am 18. März 2016 sehr kritische Empfehlungen aus den Ausschüssen für Kulturfragen und Wirtschaft vor, die der Bundesrat mehrheitlich beschloss. Neben der harmonisierten und zügigen Bereitstellung des 700-MHz-Bandes für den Mobilfunk (in Deutschland im Rahmen der Digitalen Dividende II) wurden keine weitergehenden Festlegungen für erforderlich erklärt. Die Länder lehnten insbesondere Festlegungen auf EU-Ebene zur Handelbarkeit und zu Versorgungsaufgaben von Frequenzen ab, sowie eine Öffnung des Frequenzbereichs 470-694 MHz (siehe Ergebnis der Weltfunkkonferenz WRC-15) und eine Flexibilisierung der Frequenznutzung in diesem Bereich, da sie Störungen begünstigen würde, insbesondere für die drahtlosen Produktionsmittel (PMSE).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht

Die Mitteilung der EU-Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ vom 9. Dezember 2015 thematisiert die Anpassung des europäischen Urheberrechts an die zunehmende Verbreitung schöpferischer Inhalte über digitale Technologien und Kanäle. Schöpferische Inhalte sollen zum einen umfassender verfügbar gemacht werden – bei gleichzeitig hohem Schutzniveau für die Rechteinhaber. Allgemeine politische Ziele wie Bildung, Forschung und Innovation oder gleichberechtigter Zugang von Menschen mit Behinderungen in der digitalen Umgebung sollen dabei ausgewogen berücksichtigt und das EU-Urheberrecht binnenmarktkonformer und einheitlicher werden. Auch sollen bislang zulässige Ausnahmen überprüft und möglichst reduziert werden. Weitere Aspekte betreffen Abgaben für private Vervielfältigungen und Kopien sowie Rechtssicherheit, Transparenz und Ausgewogenheit des Systems zur Vergütung von Autoren und Künstlern, die Erstellung gebrauchsfertiger Kataloge europäischer Filme, die Schaffung von Lizenzzentralen, genormte bibliografische Kennungen für Werke, europäischer Aggregationsdienste für Online-Suchwerkzeuge (Online-Indexierung verfügbarer Angebote), bessere Finanzierung der Untertitelung und Synchronisierung, Vertriebsmodelle für den Animationssektor.

Der Bundesrat beschloss am 18. März 2016 eine ausführliche Stellungnahme, auf Grundlage von Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse, die teilweise auf Anträge Nordrhein-Westfalens zurückgingen. Inhaltliche Schwerpunkte der Stellungnahme waren die Bewahrung der kulturellen Vielfalt, Geoblocking, audiovisuelle Werke, Portabilität sowie die Wissenschafts- und Bildungsschranke.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt

Im Rahmen ihrer Strategie für den digitalen Binnenmarkt (DSM) unterbreitete die EU-Kommission am 9. Dezember 2015 einen Vorschlag, der es den EU-Bürgern erlauben soll, ihre Online-Inhalte auf Reisen mitzunehmen. Bisher konnten europäische Bürger und Bürgerinnen ihre Online-Dienste für Filme (wie beispielsweise Netflix), Sportsendungen, Musik, E-Bücher oder Spiele, für die sie in ihrem Heimatland bezahlt hatten, häufig auf Reisen in der Europäischen Union nicht nutzen. Der Grund für die bisherige Situation ist laut EU-Kommission die Praxis der Lizenzvergabe durch die Rechteinhaber bzw. die Handelspraktiken der Diensteanbieter. Mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag sollen diese Beschränkungen beseitigt und den Bewohnern und Bewohnerinnen der Europäischen Union die Möglichkeit eröffnet werden, ihre zuhause erworbenen oder abonnierten Online-Inhalte auf Reisen mitzunehmen. Diese grenzüberschreitende Weiternutzbarkeit ("Portabilität"), ein neues EU-Verbraucherrecht, soll voraussichtlich schon im Jahr 2017 Wirklichkeit werden. Da es sich um einen Verordnungsvorschlag handelt, sollte dieses Recht nach der Verabschiedung direkt in allen 28 EU-Mitgliedstaaten gelten.

Der Bundesrat beschloss am 22. April 2016 eine kritische Stellungnahme zur EU-Verordnung, die unter anderem auf Anträgen Nordrhein-Westfalens und weiterer Länder basiert. Nachdrücklich unterstützt wurde die Absicht der EU-Kommission, den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den im Heimatland legal erworbenen Online-Inhalten zu fördern, solange die Interessen der Inhalteproduzenten und Urheber weiterhin berücksichtigt und die kulturelle Vielfalt in den Mitgliedstaaten unbeeinträchtigt bleibt. Eine angemessene Entlohnung der Kreativen müsse auch im digitalen Zeitalter sichergestellt werden. Aus diesem Grund forderten die Länder einen angemessenen Ausgleich zwischen Interessen der Urheber, Verwerter, Produzenten, Sender, Verbraucher und Kultureinrichtungen.

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch Änderung des Urheberrechtsgesetzes die vertragsrechtliche Stellung der Kreativen sowohl kollektivrechtlich als auch individualrechtlich zu verbessern. Kreativen fehlt oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den bereits bestehenden gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Die gestörte

Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative oft noch immer auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk bzw. ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“). Wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, droht ihnen häufig faktisch ein Boykott („Blacklisting“). Das reformierte Recht soll u.a. den Grundsatz der angemessenen Vergütung für jede Nutzung betonen und einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung geben; der Urheber, der gegen eine pauschale Vergütung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, soll sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig verwerten können; seinem Vertragspartner soll ein einfaches Nutzungsrecht verbleiben, um seine Verwertung fortsetzen zu können. Zugleich soll das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln reformiert werden: Wer als Werknutzer selbst gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt hat oder Mitglied eines Verbands ist, der sich entsprechend verpflichtet hat, kann bei Verstößen gegen diese Regeln von den Vertragsparteien der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln auf Unterlassung in Anspruch genommen werden; das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln soll gestrafft werden. Weitere Rechtsänderungen im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler flankieren die zuvor skizzierten Schwerpunkte der Reform.

Der Bundesrat nahm am 13. Mai 2016 im ersten Durchgang Stellung zum Gesetzentwurf auf der Grundlage von Anträgen unter anderem von Nordrhein-Westfalen. Insbesondere plädierte der Bundesrat für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber, Verwerter, Produzenten, Sender, Verbraucher und Kultureinrichtungen bei der Beratung des Gesetzentwurfes, der sich noch in parlamentarischer Beratung befindet.

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)

Im Zuge des Novellierungsprozesses des Filmförderungsgesetzes des Bundes (FFG) wurde nach Beratungen eines Runden Tisches am 23. März 2016 von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) das neue FFG (2017 bis 2021) vorgelegt. Das bisherige Gesetz läuft zum 31. Dezember 2016 aus.

Die Novelle schlägt eine Fortsetzung der Erhebung der Filmabgabe zur Finanzierung der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) sowie eine Anpassung des Gesetzes an die aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich vor. Regelungsinhalte im Einzelnen sind:

- Grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes
- Moderate Modifikation der Abgabepflichten zur Erreichung eines hohen Abgabeaufkommens
- Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien der Filmförderungsanstalt
- Massive Verschlankeung und Professionalisierung der Fördergremien mit dem Ziel effizienterer und transparenterer Förderentscheidungen
- Erhöhung der Rückflüsse an die Filmförderungsanstalt
- Verstärkte Qualitätsauslese in den verschiedenen Förderbereichen
- Erhöhung der Transparenz der Mittelvergabe
- Einführung einer Förderung der Drehbuchfortentwicklung als Spitzenförderung.

Im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang des Bundesrates beschloss der federführende Kulturausschuss eine Stellungnahme auf Antrag der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen, die als Ländervertreter am Runden Tisch teilgenommen hatten. Folgende Kernforderungen der Ausschussempfehlung erhielten im Bundesratsplenum am 13. Mai 2016 eine breite Mehrheit: Hinwirkung auf Tarifreue, Verkürzung der Sperrfristen, Begrenzung der Nichtanwendung der Sperrfristenregelung auf seltene Ausnahmefälle, Berücksichtigung des „nicht-gewerblichen Abspiels“ von Dokumentar- und Kinderfilmen bei der Referenzfilmförderung. Lediglich die Forderung nach einer Beibehaltung der Erfolgsdarlehen wurde abgelehnt, da man eine weitere Förderung von bereits erfolgreichen Produktionsunternehmen zulasten einer möglicherweise breiteren Förderung befürchtete.

Nach einer noch anstehenden Verabschiedung im Bundestag und einem anschließenden zweiten Durchgang im Bundesrat – voraussichtlich im Herbst 2016 – soll das Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)

Ziel der Novelle des Telemediengesetzes vom 25. September 2015 ist es, Betreibern von drahtlosen lokalen Netzwerken (WLAN-Hotspots) die notwendige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen und damit eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen.

Öffentliche WLAN-Hotspots haben Potenzial für die Steigerung der Attraktivität von Innenstädten, für die Nutzung innovativer audiovisueller Medienangebote oder für Medienkompetenz-Projekte wie Freifunk. Unsicher waren WLAN-Anbieter in Deutschland bislang, weil sie aufgrund der Rechtsprechung seit 2010 befürchteten, als so genannte „Störer“ auf Unterlassung oder Beseitigung in Anspruch genommen zu werden, wenn Nutzer ihrer Hotspots diese Internetverbindungen beispielsweise für illegale Downloads von Musikdateien oder andere urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen. Dies betraf aber nur Anbieter, die keine Internet-Provider sind (private Hotspot-Anbieter, Einzelhändler, Privatleute). Die E-Commerce-RL 2000/31/EG selbst sieht keine solchen Einschränkungen vor, so dass andere EU-Staaten wie die Niederlande keine derartigen Bedingungen kennen.

Die wesentlichen Reformen der vorgelegten Novelle betrafen die Durchleitung von Informationen (§ 8) und die Speicherung von Informationen (§ 10) des TMG.

Nordrhein-Westfalen beteiligte sich im Vorfeld mit Stellungnahmen und Briefwechsel intensiv am Gedankenaustausch zur Entstehung dieser Novelle. Trotzdem war der Gesetzentwurf aus Sicht Nordrhein-Westfalens noch nicht zufriedenstellend, da der Gesetzentwurf an neue, unklar formulierte Bedingungen anknüpfte, unbestimmte Rechtsbegriffe verwendete, eine unpraktizierbare Verpflichtung der WLAN-Anbieter verankerte, „Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff“ auf ihr Netzwerk zu ergreifen (Einkaufszentrum, Bahnhof, Passage, Kaufhaus) und schließlich eine höchst rechtsunklare Vermutungsregelung einführte.

Der Bundesrat beschloss am 6. November 2015 im ersten Durchgang eine kritische Stellungnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Abschaffung der bisherigen Störerhaftung für WLAN-Anbieter vorschlug. In den Beratungen der Ausschüsse hatte sich Nordrhein-Westfalen mit seinen Positionen maßgeblich eingebracht.

Nach einer intensiven Auseinandersetzung im Bundestag wurden am 2. Juni 2016 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beschlossen, die die bislang bestehende Haftungshürde für Anbieter öffentlicher WLAN-Netze beseitigte; ebenso wurden komplizierte Regelungen, die zu Rechtsunklarheit und -unsicherheit hätten führen können, verhindert.

Das Gesetz in seiner geänderten Fassung wurde fristverkürzt im zweiten Durchgang am 17. Juni 2016 im Bundesratsplenum beschlossen.

Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Der mit den obersten Landesbehörden erarbeitete „Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland“ von April 2013 war Grundlage für die Novellierung des Kulturgutschutzrechtes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die bestehenden Gesetze zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, der Kulturgüterrückgabe und zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten in einem Gesetz neu zusammenführen.

Bereits im Vorfeld wurde am Referentenentwurf deutliche Kritik geübt. Die Medien sprachen von staatlichen Enteignungsabsichten, und Künstler drohten, ihre Werke aus Museen abzuziehen.

Auch ein überarbeiteter Referentenentwurf von September 2015 wurde kritisch aufgenommen, der unter anderem die teils ausführlichen Änderungswünsche der Länder nicht berücksichtigte. Auf dieser Basis beschloss das Kabinett Anfang November 2015 einen über weite Strecken lediglich redaktionell geänderten Gesetzentwurf.

Der Kulturausschuss der Kulturministerkonferenz (KMK) reagierte in einer Sondersitzung mit einem Beschluss, in dem vor allem die vorgeschlagene Definition zum nationalen Kulturgut, Regelungen zu den Sachverständigenausschüssen, zu kurze Fristsetzungen und eine fehlende Kompensation des erhöhten Erfüllungsaufwandes für die Länder kritisiert wurden.

Im Bundesratsverfahren fand eine intensive Beratung des Gesetzentwurfs statt, an dem sich Nordrhein-Westfalen neben anderen Ländern maßgeblich beteiligte. Der Bundesrat beschloss am 18. Dezember 2015 im ersten Durchgang eine umfangreiche Stellungnahme. Kernpunkt aus Sicht Nordrhein-Westfalens war die Forderung, die sich aus einer föderalen Perspektive gegen das neue Recht des Bundes richtete, das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts einzuleiten. Nordrhein-Westfalen hatte im Zusammenhang mit den Warhol-Verkäufen durch die WestLB-Nachfolgerin Portigon AG bereits 2014 Erfahrungen mit der „Intervention“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gemacht und darum großes Interesse daran, dass die Zuständigkeit der Länder für derartige Verfahren nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Kulturministerin Christina Kampmann hob in ihrer Rede im Bundesratsplenium hervor, dass sich die Länder im Gesetzesverfahren frühzeitig positioniert und die Änderungswünsche hinsichtlich Regelungsgehalt, Verfahrensregelungen und Verwaltungsaufwand benannt hätten, aber nichts davon im Gesetzentwurf übernommen worden war: „Erst um die eigene Meinung gebeten werden und diese dann ignoriert zu wissen, das ist nicht der faire Umgang, den wir uns mit dem Bund wünschen. Dabei wären dadurch manche Missverständnisse und Konflikte erst gar nicht entstanden.“

In ihrer Gegenäußerung im Januar 2016 stimmte die Bundesregierung rund der Hälfte der Bundesratsempfehlungen zu, darunter auch den erforderlichen Mindestangaben bei Antragstellungen, der Aufnahme der Verfügungsberechtigung als essenzielle Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen sowie einer Übergangsregelung. Zu den abgelehnten Ziffern des Bundesratsbeschlusses gehörte auch das nordrhein-westfälische Anliegen zur landeshoheitlichen Regelung des Einleitungsrechts.

In einer Kulturausschusssitzung der Kultusministerkonferenz Ende Februar 2016 beharrten die Länder gegenüber der BKM mehrheitlich auf dem Empfehlungscharakter der Voten der Sachverständigenausschüsse und sahen beim „Negativ-Attest“, der verbindlichen Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts nicht vorliegen, erhöhten Verwaltungsaufwand. Die BKM bot den Ländern daraufhin eine indirekte finanzielle Kompensation über die Provenienzforschung beim deutschen Zentrum für Kulturgutverluste in Magdeburg an: eine Aufstockung der Mittel um eine Million auf dann vier Millionen Euro, die allen Ländern zugute käme.

In der öffentlichen Anhörung des Bundestags Mitte April 2016 gab es Kritik zu den Begriffsbestimmungen von Kulturgut: Die Definition von Sachgesamtheiten wurde abgelehnt, eine Ausnahmeregelung für Kunstsammlungen gefordert, wohingegen konträre Meinungen vorlagen zur Einführung der Kriterien „Einzigartigkeit“ und der Dauer der Belegenheit in Deutschland länger als 50 Jahre. Auch die Fragen, ob die Zustimmung der Sachverständigen für eine Eintragung zwingend oder wie bislang unverbindlich sein sollte, und ob die Einleitung des Eintragungsverfahrens durch den Bund mit dem Föderalismusprinzip vereinbar sei, polarisierten die Sachverständigen. Mehrheitlich sprachen sie sich für ein staatliches Ankaufsangebot zu einem fairen Preis aus.

In den parlamentarischen Beratungen im Bundestag speiste Nordrhein-Westfalen nochmals seine wesentlichen Änderungswünsche ein: Ablehnung des Einleitungsrechts des Bundes mit der unmittelbaren Folge eines absoluten Ausfuhrverbotes, Ablehnung der Verbindlichkeit des Sachverständigenvotums für die Eintragung, Ablehnung des Negativ-Attests wegen des Verwaltungsmehraufwands und Ablehnung einer nicht direkten Kompensationsregelung.

Das Gesetz, das am 23. Juni 2016 im Bundestag verabschiedet wurde, umfasste mehr als zwei Dutzend Neuerungen zum Entwurf: Neben Definitionen von archäologischem Kulturgut und zu Herkunftsstaaten, der Einrichtung eines Verwaltungsausschusses für das zentrale Internetportal und dem Verzicht auf eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von nur vorübergehend eingeführten Kunstwerken („Laissez-Passer“) auch das Negativ-Attest und ein optionales Ankaufsangebot durch die öffentliche Hand. Im Sinne Nordrhein-Westfalens blieb die landeshoheitliche Befugnis unangetastet durch die Einführung der Benehmensregelung für den Sachverständigenausschuss sowie die Streichungen des Zustimmungserfordernisses durch den Bund bei Ausnahmen zur Eintragung von Kulturgut und des Einleitungsrechts des Bundes bei Eintragungsverfahren.

Der Bundesrat stimmte im zweiten Durchgang am 8. Juli 2016 dem Gesetz in einem fristverkürzten Verfahren zu. Es trat am 6. August 2016 in Kraft.

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG, „Meister-BAföG“)

Die dritte Reform des Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) beinhaltet zahlreiche Leistungsverbesserungen und Ausweitungen der Förderleistungen und -strukturen des so genannten „Meister-BAföG“. Dies sind u.a. eine Erhöhung verschiedener Leistungskomponenten, um das Förderangebot familienfreundlicher zu machen und auch der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen (Erhöhung der Unterhaltsbeiträge, Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 Prozent auf 47 Prozent, erhöhte Leistungen für das Meisterstück und für die Lehrgangs- und Prüfungskosten, Anhebung der Vermögensfreibeträge), eine Öffnung der Förderung für Bachelorabsolventinnen und -absolventen, eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer für Geduldete und Asylsuchende von vier Jahren auf 15 Monate (analog zum BAföG und zum SGB III) sowie eine Ermöglichung der elektronischen Antragstellung ab dem 1. August 2016.

In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang beschloss der Bundesrat am 27. November 2015 eine Empfehlung des Finanzausschusses auf Grundlage eines Antrags Nordrhein-Westfalens, der eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund an Stelle des 78/22-Prozent-Finanzierungsschlüssels vorsah. Diese wurde von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt.

Der Bundestag beschloss im weiteren parlamentarischen Verfahren folgende weitere Leistungsverbesserungen: eine Anhebung des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag von 30,5 auf 40 Prozent, eine Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 47 auf 50 Prozent sowie eine Anhebung des Erfolgsbonus von 30 auf 40 Prozent bei Inanspruchnahme des AFBG-Darlehens.

Mehrkosten für die Länder wurden vom Bundestags-Haushaltsausschuss mit 5,67 statt 4,03 Millionen Euro (Novelle ohne Änderungen) in 2016 und 11,29 statt 8,25 Millionen Euro ab 2017 jährlich beziffert. Dies bedeutet für Nordrhein-Westfalen ca. 1,2 Millionen Euro für 2016 und in den Folgejahren ca. 2,4 Millionen Euro, u.a. zugunsten der Meister/Techniker/Fachwirte.

Die Länder stimmten dem Gesetz im Bundesrat am 18. März 2016 einstimmig zu.

Gesetz zur Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Die Novelle des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. September 2015 verfolgt das Ziel, die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden in Deutschland genauer statistisch zu erfassen: Das Gesetz regelt, welche Daten Hochschulen an die statistischen Landesämter melden sollen. Dadurch sollen die Fachressorts und die Hochschulen deutlich verbesserte Möglichkeiten zur internen Steuerung und zum Controlling erhalten. Wesentlicher Auslöser für die Novelle war der 15. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik (unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen) an die Bundesregierung 2013, in dem auf die große Diskrepanz zwischen den Informationsanforderungen der politischen und administrativen Ebene und den Informationsmöglichkeiten der Hochschulstatistik hingewiesen wurde. Die Ausgestaltung des Gesetzes und sein Inhalt sind ebenfalls auf diesen Ausschuss zurückzuführen. Wesentliche Änderungen ergaben sich durch datenschutzrechtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Wichtigster Punkt der Novelle war die Einführung einer Studienverlaufsstatistik einschließlich einer erstmaligen Promovierendenstatistik. Durch die Studienverlaufsdaten sollen Daten zum Studienabbruch, zu Prozessen des Übergangs vom Bachelor in den Master, zum wissenschaftlichen Nachwuchs und zum Hochschul- und Fachwechsel ermöglicht werden. Anforderungen des Datenschutzes sollen durch eine Kennung aus Hilfsmerkmalen und eine Hash-Codierung erfüllt werden.

In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang hat der Bundesrat am 16. Oktober 2015 eine Öffnung des Zugriffs zur Auswertungsdatenbank für die Bundes- und Landesbehörden gefordert, die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt wurde.

Im parlamentarischen Verfahren im Bundestag wurden drei Änderungen eingebracht: eine Verschiebung der Umsetzungsfrist um ein Semester auf das Sommersemester 2017 (statt Wintersemester 2016/17), eine Verlängerung des Zeitraums der Speicherung für die

Studienverlaufsdaten auf 18 Jahre (statt 12 Jahre) sowie die Nicht-Streichung der Gasthörerstatistik (wichtig aufgrund der Geflüchteten).

Die Länder stimmten dem Gesetz am 26. Februar 2016 einstimmig zu.

Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

Mit der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 2. September 2015 sollen unsachgemäße Kurzbefristungen im Wissenschaftsbetrieb künftig unterbunden werden. So müssen sich die Vertragslaufzeiten in der Promotions- und Postdoc-Phase auf das Qualifizierungsziel ausrichten und Drittmittelbefristungen an die Dauer der Mittelbefristung. Zudem soll sich künftig klar ergeben, dass die sachgrundlose Befristung nur zulässig ist, wenn die Beschäftigung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung dient. Damit soll zugleich unterbunden werden, dass Daueraufgaben durch befristetes Personal erledigt werden, das keine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung anstrebt. Weitere Änderungen betreffen die Erweiterung der familienpolitischen Komponente des Gesetzes auch auf die Betreuung von Stief- oder Pflegekindern. Die Befristungsdauer der Verträge verlängert sich bei der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren um zwei Jahre pro Kind. Schließlich soll auch für Nachwuchswissenschaftler mit einer Behinderung oder einer schweren chronischen Erkrankung künftig eine um zwei Jahre längere Höchstfrist gelten.

Im Mai 2013 hatten Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hamburg, sowie Bremen und Niedersachsen eine Bundesratsinitiative eingebracht. Einzelne Forderungen aus dieser Initiative wurden mit dem vorliegenden Gesetz durch die Bundesregierung umgesetzt; wie z. B. die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten, Nichtanrechnung von Unterbrechungszeiten auch beim Arbeitsplatzwechsel, Beschränkung der Befristungsmöglichkeiten des nichtwissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Andere Forderungen der Initiative wurden nicht übernommen, wie die Abschaffung der Tarifsperre, die den Sozialpartnern die tarifvertragliche Vereinbarung von vom WissZeitVG abweichenden Befristungsregeln untersagt, die Einführung von Mindestlaufzeiten für Befristungen in der Qualifizierungsphase sowie die Aufnahme von Betreuungsvereinbarungen.

Im ersten Durchgang beschloss der Bundesrat am 16. Oktober 2015 eine kritische Stellungnahme, darunter Forderungen zur Aufhebung der Tarifsperre und zu Mindestbefristungszeiten.

In ihrer Gegenäußerung nahm die Bundesregierung lediglich eine Forderung des Bundesrates auf. Im parlamentarischen Verfahren wurden zwei weitere Änderungen im Bundestag eingebracht: Die Verkürzung des zulässigen Befristungsrahmens für studentische Hilfskräfte wurde rückgängig gemacht (wieder sechs statt vier Jahre) und entsprach damit einer Forderung des Bundesrates. Des Weiteren wurde bei der Drittmittel-Befristung die Dauer an der Zeit des „bewilligten Projektzeitraums“ und nicht an der „Dauer der Mittelbewilligung“ angepasst, und schließlich wurde in § 2 die Behindertenkomponente an der Familienkomponente angepasst.

Die Länder stimmten dem Gesetz im zweiten Durchgang am 29. Januar 2016 zu.

Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze (BQFG)

Das Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und anderer Gesetze diente der Umsetzung der novellierten BerufsankennungsRL 2013/55/EU vom 20. November 2013 und der VO (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung"). Ziel des BQFG ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen für Berufe, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. Mit der Novelle sollen folgende Änderungen im BQFG und in der Gewerbeordnung (GewO) vorgenommen werden: Die Einführung der Option einer elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, die Einführung eines europäischen Berufsausweises für bestimmte Berufsgruppen, die Einführung eines Vorwarnmechanismus über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise sowie die Betrauung des Einheitlichen Ansprechpartners, der durch die Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren. Durch diese Änderungen soll ein einfacherer Zugang zur Anerkennung und raschere Verfahren ermöglicht werden, wodurch

die Hürden für den Wechsel in einen anderen EU-Mitgliedstaat sinken und die Mobilität erhöht werden soll.

Im ersten Durchgang am 12. Juni 2015 hatte der Bundesrat einstimmig eine Stellungnahme beschlossen, die von der Bundesregierung abgelehnt wurde (Festlegung des Beginns des Fristlaufs eines Verfahrens; schriftliche Unterrichtung im Falle einer Warnung).

Der Bundestag fasste bei seinen Beratungen eine begleitende EntschlieÙung, in der die Forderungen des Bundesrates begrüÙt wurden, sowie zusätzliche Forderungen aufgestellt wurden, wie zusätzliche Stellen, finanzielle Unterstützung für Nachqualifizierungsmaßnahmen und anderes.

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 18. Dezember 2015 im zweiten Durchgang zu.

Agrar-, Verbraucherschutz- und Umweltpolitik

EntschlieÙung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstromvermarktungsverordnung

Bis zur Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in 2014 war es für Betreiber von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien möglich, diesen Strom unabhängig von der Strombörse in Leipzig zu vermarkten. Durch die EEG-Novelle 2014 würde diese Möglichkeit versperrt. Da jedoch auch die Bundesregierung die grundsätzliche Notwendigkeit für alternative Vermarktungswege sah, beschloss sie in der damaligen Novelle des EEG eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer solchen Regelung.

Mit der in Rede stehenden EntschlieÙung Nordrhein-Westfalens vom 25. September 2015 wurde die Bundesregierung dazu aufgefordert, die Verordnungsermächtigung, mehr als ein Jahr nach ihrem Beschluss, zu nutzen. Der Antragssteller ist davon überzeugt, dass der Netzausbaubedarf sinkt, wenn der Strom in räumlicher Nähe zum Erzeugungsort verbraucht wird und die Akzeptanz vor Ort steigt, wenn Bürgerinnen und Bürger Strom von „ihrem Windrad“ beziehen können. Dieser Auffassung folgte der Bundesrat mit dem Beschluss der EntschlieÙung am 16. Oktober 2015.

Die Bundesregierung folgte dem Beschluss der Länderkammer nicht, weder nutzte sie die Verordnungsermächtigung, noch beschloss sie im Rahmen der EEG-Novelle 2016 eine adäquate Regelung.

EntschlieÙung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen

Die tragende Säule des bisherigen Windenergiezubaues in Deutschland sind kleine und mittlere Akteure, so genannte Bürgerenergiegesellschaften, die durch ihr Engagement den bisherigen Zubau im Wesentlichen ermöglichten.

Durch die im Rahmen des EEG 2016 geplante Umstellung auf Ausschreibungen drohen jedoch diese Akteure aufgrund von hohen Zugangshürden bei den Ausschreibungen aus dem Markt gedrängt zu werden.

Daher hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. September 2015 die genannte EntschlieÙung vorgelegt. Ziel ist es, dass kleinere Akteure, die maximal sechs Windenergieanlagen bzw. Anlagen mit einer maximalen Leistung von sechs MW errichten wollen, vom Ausschreibungszwang ausgenommen werden und weiterhin nach festen Vergütungssätzen bezahlt werden. Damit würde der in den beihilferechtlichen Umwelt- und Energieleitlinien der Kommission maximal zulässige Spielraum für Ausnahmen vom Ausschreibungszwang genutzt werden.

Der Bundesrat unterstützte die Forderungen und fasste die EntschlieÙung in seiner Sitzung am 25. September 2015.

Im Rahmen der Novelle des EEG 2016 nahm die Bundesregierung die Forderung des Bundesrates jedoch nicht auf und beschloss lediglich für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 750 KW eine Ausnahme vom Ausschreibungszwang, nicht jedoch für Windenergieanlagen.

Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Am 25. September 2015 legte die Bundesregierung den seit langer Zeit erwarteten Entwurf eines Einspruchsgesetzes zur Novellierung der KWK-Förderung vor. Bereits mit Beschluss einer Entschließung des Landes Nordrhein-Westfalens vom 27. März 2015 hatte der Bundesrat die Bundesregierung hierzu aufgefordert.

Anlass der dann erfolgten Rechtsetzung war der seit Jahren schleppend voranschreitende Ausbau der KWK-Technologie, also die gleichzeitige Erzeugung von Strom (Kraft) und Wärme. Aufgrund dessen drohte das in § 1 KWKG normierte Ziel von 25 Prozent KWK bis 2020 verfehlt zu werden.

Durch eine Veränderung des Zielsystems (nicht mehr Gesamtstrommenge sondern lediglich regelbare Strommenge), die Verdopplung des jährlich maximal zur Verfügung stehenden Fördervolumens, sowie durch verbesserte Fördersätze insbesondere für Anlagen die flexibilisiert und modernisiert werden, beabsichtigte die Bundesregierung eine neue Ausbaudynamik im Bereich der KWK zu erreichen. So sollte das (gesenkte) Ziel des § 1 erreicht werden und Refinanzierungsprobleme der Anlagen durch dauerhaft gesunkene Stromgroßhandelspreise ausgeglichen werden.

Der Entwurf sah aus klimapolitischen Erwägungen vor, zukünftig keine Anlagen mehr zu fördern, die Kohle als Primärenergieträger verwenden.

Aus der Sicht Nordrhein-Westfalens gab es an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche Kritikpunkte, die der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Stellungnahme am 6. November 2015 durch eine Vielzahl von Anträgen zum Ausdruck brachte. Die wichtigsten hierbei waren:

- Absenkung des KWK-Ziels. Durch die Änderung der Zielsystematik wurde das KWK-Ziel auf ca. 19 Prozent abgesenkt, was den weiteren Ausbau erschwert. Dies sollte rückgängig gemacht werden.
- Generelle Verbesserung der Fördersätze in allen Leistungsklassen.
- Weitere Förderung von KWK-Anlagen in Industrieprozessen.
- Weitere Förderung von KWK-Anlagen die Steinkohle als Primärenergieträger verwenden.
- Anhebung des maximal zur Verfügung stehenden Fördervolumens für den Ausbau der KWK-Infrastruktur.
- Förderfähigkeit von Anlagen, die bis 2025 und nicht nur bis 2020 in Dauerbetrieb gehen.
- Einführung von Vorbescheiden des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Förderfähigkeit und Förderhöhe von geplanten Neuanlagen bzw. solchen, die modernisiert und flexibilisiert werden.
- Gewährung der gleichen (höheren) Förderzuschläge für Anlagen die vor dem Inkrafttreten der Novelle bereits modernisiert und flexibilisiert wurden, wie für Anlagen die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes modernisiert und flexibilisiert wurden (Early Mover Problematik).

Von diesen Änderungsvorschlägen wurde im parlamentarischen Verfahren durch den Beschluss des Bundestags am 3. Dezember 2015 nur ein Teil umgesetzt. Dazu zählt:

- Die Zielsystematik wurde erneut geändert. Bezugspunkt ist nun kein prozentualer Anteil an der Stromerzeugung, sondern ein absoluter Terawattstundenwert. Der nun angestrebte Wert von 110 Terawattstunden in 2020 und 120 Terawattstunden in 2025 entspricht einem KWK-Ziel von 19 Prozent an der gesamten Strommenge in 2020 und 20 Prozent in 2025. Dies stellt eine marginale Verbesserung dar.
- Die Förderung von KWK in Industrieprozessen und die Förderung von KWK mit Kohle als Primärenergieträger sind zwar nicht im Gesetzesrang normiert, jedoch gibt es hierzu zwei Verordnungsermächtigungen, auf deren Grundlage bei negativen Entwicklungen eine Förderung erteilt werden kann.
- Der spätestens mögliche Zeitpunkt bis zu dem Anlagen in Dauerbetrieb gehen müssen ist nun der 31. Dezember 2022.
- Einführung von Vorbescheiden des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Im Rahmen der Beratungen des Bundesrats im zweiten Durchgang am 21. Dezember 2015, die im fristverkürzten Verfahren stattfanden, erhob der Bundesrat keinen Einspruch gegen das Gesetz. Gleichwohl brachte er durch eine Entschließung zum Ausdruck, dass er noch Möglichkeiten für weitere Verbesserungen sieht.

Entschließung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz

Mit der Entschließung des Bundesrats, die Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein am 29. Januar 2016 in den Bundesrat einbrachte und der die Länder Bremen und Niedersachsen beigetreten sind, wird die Bundesregierung aufgefordert, die bisherige abfallrechtliche Systematik zu überarbeiten.

Das bislang etablierte System von gebührenfinanzierter, kommunaler Hausmüllentsorgung in Verbindung mit einer privat organisierten Entsorgung von Verpackungsabfällen, die über die so genannten Dualen Systeme organisiert wird, hat sich nach Auffassung der Antragssteller nicht bewährt. Vielmehr führt diese Trennung zu Verwirrung bei den Bürgerinnen und Bürgern, denen die unterschiedliche Organisationsverantwortung nicht bewusst ist, produziert hohe Verwaltungskosten und hat in der Vergangenheit nicht zu einem Aufwachen des Anteils von tatsächlich recycelten Verpackungsabfällen geführt.

Daher fordert die Entschließung ein neues Wertstoffgesetz, das den Kommunen mehr Verantwortung überträgt.

Hierfür werden in der Entschließung konkrete Vorschläge gemacht. So soll im neu zu schaffenden Wertstoffgesetz die kommunale Organisationshoheit über die Sammlung von Verpackungsabfällen festgeschrieben werden. Die Sortierung und Verwertung sollen hingegen in zentralisierter Form in einem wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben werden, so dass die private Entsorgungswirtschaft weiter am Markt agieren kann.

Ferner soll geprüft werden, ob durch die Schaffung einer zentralen Stelle mit hoheitlichen Befugnissen eine Alternative zur bisherigen Praxis der Lizenzierung von Verpackungsabfällen durch die dualen Systeme geschaffen werden könnte. Diese Stelle wäre dann auch verantwortlich für die zentralisierte Ausschreibung der Sortierungs- und Verwertungsdienstleistung.

Neben organisationsrechtlichen Fragen wird ebenfalls eine deutliche Erhöhung von Verwertungsquoten gefordert.

Der Bundesrat folgte der Auffassung der Antragssteller in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 und beschloss die Entschließung mit der beschriebenen Zielrichtung.

Entschließung des Bundesrats zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom

Die Entschließung, die die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am 29. Januar 2016 in den Bundesrat eingebracht haben, zielt darauf ab, die industrielle Eigenstromversorgung mit bestehenden Eigenstromanlagen dauerhaft wirtschaftlich zu ermöglichen. Durch die Änderung des EEG 2014 wurde das so genannte Eigenstromprivileg, also die Befreiung von der EEG-Umlage für selbstverbrauchten Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Besitz des Verbrauchenden, neu geregelt. Für Neuanlagen wurde sie gänzlich abgeschafft, für Bestandsanlagen bis Ende 2017 befristet. Hintergrund für die Neuregelung waren die von der EU-Kommission neu gefassten beihilferechtlichen Umwelt- und Energieleitlinien, die im Eigenstromprivileg einen beihilferechtswidrigen Wettbewerbsvorteil für die Eigenstromer sehen.

Durch den Beschluss der Entschließung am 26. Februar 2016 forderte der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, sich in Brüssel weiterhin dafür stark zu machen, dass das Eigenstromprivileg erhalten bleibt.

Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Eibestandteile enthalten, mit der Haltungsform der Legehennen

Während die Kennzeichnung der Haltungsform von Legehennen auf Frischeiern seit einigen Jahren vorgeschrieben ist und dort dafür gesorgt hat, dass keine Eier aus Käfighaltung mehr im Markt sind, gibt es eine solche Kennzeichnungspflicht für verarbeitete Eier nicht.

Um auch hier für mehr Transparenz zu sorgen und eine bewusste Kaufentscheidung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, hat die Landesregierung am 8. März 2016 die o.g. Entschließung, der Rheinland-Pfalz beigetreten ist, in den Bundesrat eingebracht.

In dieser wird die Bundesregierung aufgefordert, eine nationale Regelung zur Kennzeichnung der Haltungsform von Legehennen auch bei verarbeiteten Produkten zu erlassen. Ebenso soll sie sich für eine europaweite Regelung in Brüssel einsetzen.

Der Bundesrat hat sich der Auffassung der Antragsstelle angeschlossen und die Entschließung am 22. April 2016 gefasst.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sowie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Mit den beiden genannten Einspruchsgesetzen hat die Bundesregierung die Tabakproduktrichtlinie umgesetzt sowie im Anschluss daran Verschärfungen an dem Gesetz vorgesehen, die den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Tabakgebrauchs verstärkt. Da diese Regelungsinhalte über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen, sind sie gegenüber der Europäischen Union notifizierungspflichtig. Damit die Richtlinie dennoch fristgerecht umgesetzt werden konnte, wurde dieses zweistufige Verfahren gewählt.

Während das erstgenannte Gesetz, das die Bundesregierung am 18. Dezember 2015 erstmalig vorlegte, im Rahmen einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie im Wesentlichen die Miteinbeziehung der relativ neuen E-Zigaretten in den Geltungsbereich des Gesetzes, sowie die Normierung von europarechtlich gebotenen Werbeverböten (Verbot der Werbung im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft und in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation sowie Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung) und der bekannten „Schockbilder“ umsetzt, geht das erste Änderungsgesetz, vom 4. Mai 2016, darüber hinaus.

Mit ihm sollen ergänzend zu den nikotinhaltigen auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter reguliert, sowie zusätzliche Werbeverbote für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter vorgesehen werden.

Zum Umsetzungsgesetz hatte der Bundesrat im ersten Durchgang am 18. März 2016 Stellung genommen, hierbei jedoch im Wesentlichen technische Änderung bzw. Klarstellung des Gewollten gefordert. Diese wurden in Teilen vom Bundestag übernommen.

Das Richtlinienumsetzungsgesetz wurde vom Bundestag am 25. Februar 2016 beschlossen. Der Bundesrat erhob gegen das Gesetz in seiner Sitzung am 18. März 2016 keinen Einspruch.

Zum ersten Änderungsgesetz hat der Bundesrat beraten und im ersten Durchgang am 17. Juni 2016 Stellung genommen. Auch in diesem Verfahren wurden solche Änderungswünsche formuliert, die im Kern klarstellenden Charakter haben.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird für Herbst 2016 erwartet.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Am 6. Mai 2016 legte die Bundesregierung mit fast einem Jahr Verspätung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Seveso III Richtlinie vor. Eigentlich hätte diese bereits bis zum 31. Mai 2015 umgesetzt werden müssen, verzögerte sich jedoch aufgrund intensiver Beratungen im Bund-Länder- und Verbändekreis.

Mit dem vorgelegten Entwurf des Zustimmungsgesetzes wird die Richtlinie nun durch eine Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes in nationales Recht überführt. Dabei geht es insbesondere um die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren für Störfallbetriebe und um die Erweiterung behördlicher Überwachungspflichten.

Die Beratungen des Bundesrats fanden ihren vorläufigen Abschluss bei der Beratung der Vorlage im ersten Durchgang am 17. Juni 2016. Hier beschloss der Bundesrat eine Stellungnahme. In dieser fordert er in 29 Empfehlungen neben einigen begrifflichen Klarstellungen, ebenso Änderungen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens selbst. So sollen nach dem Willen des Bundesrates die Schutzobjekte, zu denen ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren ist, auf wichtige Verkehrswege und umweltsensible Gebiete ausgeweitet werden. Auch soll bei

~~Anlagen, die in der Vergangenheit bereits den Sicherheitsabstand unterschritten haben und nun durch bauliche Änderungen der Anlage diesen erneut unterschreiten, eine abermalige Prüfung erfolgen. Ebenso sollen die Betreiber zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens dazu aufgefordert werden können, ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands vorzulegen.~~

Der Gesetzentwurf wurde noch nicht im Deutschen Bundestag beraten. Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird im Herbst 2016 gerechnet.

Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Am 1. April 2015 brachte die Bundesregierung das obengenannte Einspruchsgesetz beim Bundesrat ein. In den damaligen Beratungen, die zu einer Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang am 8. Mai 2015 führten, hatte der Bundesrat, abweichend von der Vorlage der Bundesregierung, eine erhebliche Ausweitung des Gewässerschutzes und weitere Verschärfung gefordert.

Nach über einem Jahr Debatte innerhalb der regierungstragenden Fraktionen des Deutschen Bundestages, legten die Koalitionsfraktionen schließlich am 22. Juni 2016 eine in vielen Punkten geänderte Fassung des Gesetzes vor. In diesem wird der Einsatz der Frackingtechnologie in unkonventionellen Lagerstätten zur kommerziellen Nutzung vollständig untersagt. Lediglich vier Erprobungsmaßnahmen sollen bis 2021 durchgeführt und wissenschaftlich begleitet werden, um bestehende Wissenslücken zu füllen. Dabei wird die Durchführung einer Erprobungsmaßnahme jedoch dahingehend konditioniert, als dass sie nur insofern durchgeführt werden kann, wenn das Einverständnis der Landesregierung des Bundeslandes, in dem sie stattfinden soll, vorliegt. Damit kann jede Landesregierung Fracking für ihr Landesgebiet rechtssicher ausschließen.

Weiterhin sind die unbedingten Schutzbereiche ausgeweitet worden, so dass beispielsweise in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ein absolutes Frackingverbot herrscht. Damit ist der Bundestag dem Bundesrat in allen wesentlichen Forderungen des ersten Durchgangs gefolgt.

In namentlicher Abstimmung erfolgte der Beschluss des Bundestages.

Im fristverkürzten Verfahren wurde dem Bundesrat das Gesetz zur Beratung im zweiten Durchgang am 8. Juli 2016 vorgelegt. Der Bundesrat erhob keinen Einspruch gegen das Gesetz und ließ es passieren.

Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Am 9. Juni 2016 legte die Bundesregierung die EEG-Novelle 2016 vor. Vorangegangen waren intensive Beratungen der Länder mit dem Bund im Rahmen zweier Ministerpräsidentenkonferenzen sowie Beratungen zwischen dem Bund und den regierungstragenden Fraktionen.

Dabei sieht das Einspruchsgesetz weitreichende Änderungen im Vergleich zur bisherigen Art der Förderung von erneuerbaren Energien vor. Zukünftig wird die Förderhöhe in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Dabei gibt der Bund nicht mehr die Förderhöhe an, sondern die maximal förderfähige Zubaumenge für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Ziel ist es, die Kosteneffizienz beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu steigern und die Energiewende somit besser steuerbar zu machen.

Ein Element dieser Steuerung ist, dass zukünftig in Netzausbaugesetzen, in denen es heute bereits schwierig ist, den erneuerbaren Strom abzutransportieren, die Ausschreibungsmengen begrenzt werden, um so etwaige Netzengpässe nicht weiter zu verschärfen.

Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 zum Gesetzentwurf Stellung. In dieser forderte er Verbesserung für den Erhalt der Akteursvielfalt, eine Sicherung der Zubaumengen, auch für den Fall, dass nicht das gesamte Versteigerungsvolumen realisiert wird, sowie Verbesserung hinsichtlich einzelner Technologien.

In einem beschleunigten Verfahren wurde im Anschluss an die Beratungen im Bundesrat dann der Beschluss im Bundestag herbeigeführt. Am 23. Juni 2016 fand eine Sachverständigenanhörung im

deutschen Bundestag statt und am 6. Juli 2016 erfolgte der Beschluss im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Dabei folgte der Bundestag den Empfehlungen des Bundesrates nicht.

Am Vormittag des 8. Juli 2016 wurde der Beschluss des Bundestags gefasst und unmittelbar dem Bundesrat übermittelt.

Unter Verzicht auf die gesetzlichen Beratungsfristen beriet der Bundesrat das Gesetz dann abschließend und ließ es ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses am 8. Juli 2016 passieren. Dies war sachgerecht, da das derzeit gültige EEG 2014 zum 31. Dezember 2016 ausläuft und die EEG-Novelle 2016 der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden muss. Um eine Anschlussregelung sicherzustellen, war daher ein Beschluss vor der Sommerpause zwingend.

Arbeitsmarkt-, Integrations- und Sozialpolitik

Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurden von Seiten der Bundesregierung u.a. Regelungen zur besseren Abstimmung zwischen Bundes- und Landesverwaltungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Öffnung von ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Der Bundesrat nahm im Rahmen des ersten Durchgangs am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung. In der Stellungnahme enthalten war u.a. die Forderung, die Voraufenthaltszeit für den Bezug von Ausbildungsförderung bei Flüchtlingen weitergehend als im Entwurf vorgesehen auf drei Monate zu verkürzen. Die Stellungnahme des Bundesrates fand in der Beschlussfassung des Bundestages keine Berücksichtigung.

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 zu.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

Intensiv beschäftigten sich der Bundesrat und seine Ausschüsse mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung.

Mit dem Gesetz wurde der langjährige Diskussionsprozess über eine Rechtsvereinfachung im Bereich des Sozialgesetzbuchs (SGB) II abgeschlossen. Ziel ist die Entbürokratisierung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende, beispielsweise durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums von 6 auf 12 Monate sowie durch Änderung von Bestimmungen im Bereich der Einkommensanrechnung und der Verfahrensvorschriften. Im Jahr 2012 war von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG Rechtsvereinfachung im SGB II) eingerichtet worden, die Vorschläge zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung im SGB II erarbeiten sollte und ihren Abschlussbericht Mitte 2014 vorgelegt hatte. Aus diesen Diskussionen wurde ein Teil der Vorschläge in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen.

Im Bundesrat berieten die Länder, insbesondere im federführenden Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, den Gesetzentwurf mit einer umfangreichen Antragslage sehr intensiv und ausführlich. In seiner Sitzung am 18. März 2016 beschloss der Bundesrat im ersten Durchgang eine Stellungnahme, die von Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern geforderte Änderungen enthielt.

Im Einzelnen bezogen sich die Anträge u.a. auf die Möglichkeit, eine betriebliche Umschulungsmaßnahme nicht nur in der verkürzten, sondern falls erforderlich auch in der vollen Ausbildungszeit absolvieren zu können; auf die zeitliche Verlängerung von stabilisierenden Nachbetreuungsmaßnahmen nach (Wieder-)Aufnahme einer Beschäftigung; auf bessere Möglichkeiten zur Verknüpfung von öffentlich geförderter Beschäftigung mit anderen Maßnahmen; auf Verbesserungen bei den Teilnahmemöglichkeiten an beruflicher Weiterbildung; sowie auf Vereinfachungen und Milderungen bei den Sanktionen insbesondere für unter-25-jährige Leistungsberechtigte. Beschlossen wurden zudem einige Prüfbitten an die Bundesregierung, so nach der Einführung einer Kleinstbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II sowie nach

~~der Prüfung eines Mehrbedarfs aus Anlass des Umgangs mit einem minderjährigen Kind für den umgangsberechtigten Elternteil.~~

Von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung und dem Deutschen Bundestag wurden die vorgeschlagenen Änderungen im weiteren parlamentarischen Verfahren nicht übernommen. Zu einzelnen Punkten sagte die Bundesregierung weitere Prüfung zu.

Der Bundesrat stimmte dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf im zweiten Durchgang am 8. Juli 2016 zu.

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)

Mit dem Gesetz soll die Weiterbildungsförderung verstärkt und die Förderregelungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch aktuellen und künftigen Herausforderungen angepasst werden. Dabei soll der Zugang von gering Qualifizierten und Langzeitarbeitslosen zur abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung verbessert, die Anreize für eine erfolgreiche Nachqualifizierung erhöht, die Förderung stärker für den Erwerb von Grundkompetenzen geöffnet und insgesamt die Weiterbildungsförderung flexibilisiert werden.

In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang am 18. März 2016 schlug der Bundesrat vor, auch das Arbeitslosenversicherungssystem an veränderte Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und die Anwartschaftszeit von zwölf auf sechs Monate zu verkürzen, sowie die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von zwei auf drei Jahre auszuweiten. Damit sollte der Versicherungsschutz vor allem von Personen mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen (Befristung, Saisonbeschäftigung, Leiharbeit) gestärkt werden.

Der Bundestag beschloss das Gesetz ohne Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates.

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 8. Juli 2016 zu.

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mindestlohngesetzes

In der Sitzung am 8. Juli 2016 brachten die Länder Brandenburg, Hamburg, Thüringen, Bremen und Nordrhein-Westfalen eine Entschließung zum Mindestlohngesetz in den Bundesrat ein. Hintergrund der Initiative ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, das Unklarheit über die Möglichkeiten der Einrechnung beispielsweise von Urlaubsgeld und anderen Leistungen in die Berechnung des jeweiligen Mindestlohns hervorgerufen hat. Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, im Mindestlohngesetz klarzustellen, welche Lohnbestandteile nicht auf den Mindestlohn anzurechnen sind, und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen. Im Kern soll dies der konkret für eine Arbeitsstunde gezahlte Lohn sein. Damit soll erreicht werden, über das Grundentgelt hinausgehende Entgeltbestandteile, wie beispielsweise Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Sachleistungen oder Aufwendersersatzleistungen als zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlende Leistungen festzulegen.

Der Bundesrat überwies die Entschließung den Ausschüssen zur weiteren Beratung.

Entschließung des Bundesrates „Flüchtlinge aufnehmen und integrieren – eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung“

Zur Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 2016 brachten die Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Thüringen einen Entschließungsantrag ein, in dem Maßnahmen vorgeschlagen werden, die die Flüchtlingsaufnahme in Deutschland weiter verbessern sollen.

Die Kernanliegen beziehen sich vor allem auf Programme zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen, beispielsweise durch Förderung des Spracherwerbs und der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration. Die Integrationspolitik soll dabei von Bund, Ländern und Kommunen in einer Verantwortungsgemeinschaft wahrgenommen werden. Die Verfahren der Anerkennung als Flüchtling sollen im Interesse sowohl der Antragsteller wie auch der Behörden schnell und effizient strukturiert werden. Darüber hinaus sollen zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen, gestärkt werden.

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung in derselben Sitzung am 26. Februar 2016.

Integrationsgesetz

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Integration von Flüchtlingen in Deutschland. Abhängig von der jeweiligen Bleibeperspektive sollen dabei unterschiedliche Angebote geschaffen oder ausgeweitet werden.

Enthalten ist u.a. ein Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM), mit dem niedrigschwellige Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber bereits während des laufenden Asylverfahrens angeboten werden sollen. Darüber hinaus wird der Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsförderung und zu Integrationskursen verbessert. Junge Flüchtlinge sollen die Möglichkeit erhalten, auch im Rahmen einer aufenthaltsrechtlichen Duldung eine Berufsausbildung absolvieren zu können.

An einigen Stellen wird die Nicht-Inanspruchnahme von Förderangeboten mit Sanktionsmöglichkeiten beim Leistungsbezug verbunden. Nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. für anerkannte Flüchtlinge soll die Niederlassungserlaubnis zudem nur dann erteilt werden, wenn zuvor Integrationsleistungen (z.B. der Erwerb von Sprachkenntnissen) erbracht worden sind.

Mit der Einführung einer Wohnsitzverpflichtung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die sich im Sozialleistungsbezug befinden, nach ihrer Anerkennung für die Dauer von bis zu drei Jahre zur Wohnsitznahme in dem Bundesland, dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugeteilt waren, zu verpflichten. Die Länder sollen zur weiteren landesinternen Verteilung eigene Regelungen setzen können. Darüber hinaus erhalten die Länder die Möglichkeit, die Vorrangprüfung bei der Arbeitsplatzvergabe regional oder bezogen auf das ganze Land auszusetzen

Für den ersten Durchgang des Bundesrates am 17. Juni 2016 lagen insbesondere von den Ausschüssen umfangreiche Empfehlungen für eine Stellungnahme vor. Unter anderem ging es darum, die Wartezeit für Geduldete für den Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen von sechs Jahren auf zwölf Monate zu verkürzen, zudem sollte von einer Absenkung der Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro auf 80 Cent Abstand genommen werden. Bei der Wohnsitzauflage wurde ein praktikablerer Rahmen für die Ausgestaltung durch die Länder gefordert. Des Weiteren schlugen die Länder vor, im Rahmen der 3+2 Regelung bei der Berufsausbildung für Geduldete eine Härtefallregelung für den Fall des unverschuldeten Ausbildungsabbruchs einzuführen, sowie eine Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Dauer der Ausbildung einzuführen. In einer weiteren Empfehlung wurde eine Förderung von auszubildenden Geflüchteten im Bereich der Hochschulausbildung und die Schließung der BAföG-Förderlücke für Studierende mit Fluchthintergrund gefordert.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden von der Bundesregierung im Rahmen der Gegenäußerung größtenteils nicht übernommen. Ein Änderungsantrag der Regierungskoalition fügte dem Gesetzentwurf u.a. die Einführung einer Härtefallregelung für den Fall eines Ausbildungsabbruchs durch einen Geduldeten ähnlich der von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat aufgestellten Forderung hinzu.

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 im zweiten Durchgang zu.

EntschlieÙung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

Durch Integrationshilfen wird die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am Unterricht sichergestellt. Integrationshelferinnen und -helfer sind keine Lehrkräfte. Sie begleiten und unterstützen im schulischen Alltag. Bislang sieht die Rechtslage vor, dass ein Integrationshelfer für je eine Person gewährt wird. Die steigende Zahl von Integrationshilfen erfordert jedoch flexiblere Konzepte als bisher. Um ein möglichst hohes Maß an Kontinuität in der Betreuung und einen konstruktiven Einsatz der Integrationshilfen in Schulen zu ermöglichen, ist es zielführend, dass eine Integrationshilfe für mehrere Kinder zuständig sein kann, und Leistungen von Integrationshelfern gebündelt werden können.

~~Da das Instrument bundesweit unterschiedlich gehandhabt wird, ist aus Sicht Nordrhein-Westfalens eine rechtliche Klarstellung wünschenswert. Die Landesregierung brachte daher im Juli 2015 eine Entschließung in den Bundesrat ein, mit dem Ziel im Rahmen des Gesetzesvorhabens zum Bundesteilhabegesetz die derzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Sinne einer inklusiven Beschulung weiterzuentwickeln. Das zukünftige Bundesteilhabegesetz soll sich am individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen orientieren, deren Bedarfe decken und für mehr Rechtssicherheit bei allen Beteiligten sorgen, so die Entschließung.~~

Nach intensiven Beratungen unter den Ländern fasste der Bundesrat die Entschließung nach ~~verschiedenen Maßgaben aus den beteiligten Ausschüssen am 16. Oktober 2015. Bremen trat der Initiative bei.~~

Der Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) von Ende April 2016 sah sowohl bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 61 Abs. 4) als auch bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Abs. 4) ein „Poolen“ vor. Für den Bildungsbereich wurde in den Erläuterungen als denkbarer Anwendungsfall der Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen, die jeweils mehrere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen während ihres Schulbesuchs unterstützen, direkt benannt. Als Voraussetzungen für das „Poolen“ von bestimmten Unterstützungsleistungen in der Eingliederungshilfe, d.h. für die gleichzeitige Leistungserbringung an mehrere Berechtigte wurde angesehen, dass entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls unter Würdigung der Art des Bedarfs, der persönlichen Verhältnisse, des Sozialraums und der eigenen Kräfte und Mittel der Leistungsberechtigten der individuelle Bedarf gedeckt werden kann, und dass damit die Teilhabeziele erreicht werden können. Der Leistungsberechtigte muss auf Augenhöhe an der Entscheidung beteiligt werden, so der Entwurf. Bezüglich der finanziellen Angemessenheitsobergrenze sollten dabei Einzelleistungen mit „gepoolten“ Gruppenleistungen als Indiz für „unverhältnismäßige Mehrkosten“ bei Einzelleistungen nicht verglichen werden können.

In ihrer Stellungnahme von Mitte Mai begrüßte die Kultusministerkonferenz die Möglichkeit des Poolings ausdrücklich. Die Bündelung von Eingliederungshilfeleistungen auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses sei ein pädagogisch sinnvoller Ansatz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung übernahm die entsprechenden Passagen aus dem Referentenentwurf und wurde in dieser Form vom Bundeskabinett am 28. Juni 2016 beschlossen.

Der Beratungen zum Bundesteilhabegesetz sind für die zweite Jahreshälfte 2016 vorgesehen.

Gesundheits-, Emanzipations-, Pflege- und Alterspolitik

Der Ausbau der Pflege bildet einen besonderen Schwerpunkt dieser Legislaturperiode. So stand auch im zweiten Halbjahr 2015 wiederum die Pflege im Fokus der Gesundheitspolitik.

Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Bereits mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz wurden die Hilfen für Pflegebedürftige und ihre Familien ausgeweitet und zusätzliche Entlastung zur Unterstützung im Alltag eingeführt. Auch die Pflegekräfte wurden mit diesem Gesetz gestärkt – so verbessern zusätzliche Betreuungskräfte den Pflegealltag in den Einrichtungen. Darüber hinaus wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet, um die Generationengerechtigkeit in der Finanzierung der Pflegeversicherung zu erhalten.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wird nun nach rund 10-jähriger Vorarbeit der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt. So wird die Einstufung nunmehr in zukünftig fünf Pflegegraden statt wie bisher in drei Pflegestufen vorgenommen. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie an körperlichen Einschränkungen leiden oder an einer Demenz erkrankt sind. Zudem wird ein eigener Beratungsanspruch für die Angehörigen eingeführt. Darüber hinaus sind auch im ambulanten Bereich erhebliche Leistungsverbesserungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz vorgesehen. Auch in weiteren Bereichen der Pflegeversicherung werden Neuregelungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen, etwa bei der Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung. Zur Finanzierung der Leistungsverbesserung wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent angehoben.

Die Länder nahmen in der Bundesratssitzung vom 25. September 2015 zum Gesetzentwurf umfangreich Stellung; die Empfehlungen berührten jedoch nicht den Kern des Gesetzentwurfes. Nordrhein-Westfalen kritisierte allerdings die Unklarheit der Aussagen zur Finanzierung und Kalkulation der Mehraufwendungen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Anregungen aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Teil aufgenommen, zum Teil eine Prüfung zugesagt, zum Teil aber auch abgelehnt. Im Zuge der Beratungen des Bundestages ergaben sich darüber hinaus eine Vielzahl von Klarstellungen und redaktionellen Änderungen im Gesetzestext, ergänzt durch einige Neuerungen. So beschloss der Bundestag, dass Zeitersparnisse aufgrund neuer Pflegedokumentationsmodelle zukünftig nicht mehr zu einer Absenkung der Pflegevergütung führen sollen. Ebenso wurde eine verstärkte Länderbeteiligung im Beratungsgeschehen vorgesehen. Nicht aufgegriffen haben Bundesregierung und Bundestag die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015 vorgetragene Bitte der Übernahme der Pflegeausbildungskosten durch die Pflegeversicherung. Dieses Begehren des Bundesrates war von Nordrhein-Westfalen initiiert worden.

Der Bundesrat entschied in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2015, zu dem Gesetz nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen. Darüber hinaus fasste er eine EntschlieÙung, mit der die Übernahme der grundlegenden Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II in den Bereich des SGB XII gefordert wird.

Für Herbst 2016 wird das Dritte Pflegestärkungsgesetz erwartet, mit dem insbesondere die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege umgesetzt werden sollen.

Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung

und

Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen

und

Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland

In den beiden letzten Sitzungen des Jahres 2015 befasste sich der Bundesrat noch mit den zweiten Durchgängen zu drei wichtigen Gesetzesvorhaben im Gesundheitswesen. Zu allen drei Gesetzesvorhaben hatte der Bundesrat bereits vor der Sommerpause 2015 Stellung genommen (vgl. Hauptausschussbericht 2014/2015).

Mit dem Krankenhausstrukturgesetz wurden die am 5. Dezember 2014 vorgelegten Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform gesetzestechnisch umgesetzt. Bund und Länder setzen sich hierbei für eine Weiterentwicklung der qualitativen Standards und für eine nachhaltige Sicherung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser ein und gestalten gemeinsam die notwendige Weiterentwicklung der Krankenhausversorgung als Element der Daseinsvorsorge.

Mit dem Gesetzentwurf für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (so genanntes E-Health-Gesetz) soll die Einführung von nutzbringenden Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte unterstützt werden. Gleichzeitig erfolgen rechtliche und technische Maßnahmen zum Aufbau bzw. zur Anpassung der Telematik-Infrastruktur. Dabei wird dem Datenschutz höchste Priorität beigemessen. Die zahlreichen Vorschläge und Initiativen der Länder wurden vom Bund im Gesetz weitestgehend aufgegriffen.

Zu beiden Gesetzentwürfen hatte der Bundesrat bereits in seiner Plenarsitzung am 10. Juli 2015 umfangreich Stellung genommen.

Im Rahmen der weiteren Beratungen zum Krankenhausstrukturgesetz wurden zahlreiche Regelungen aufgenommen, die auf Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang zurückzuführen sind. Auch beim E-Health-Gesetz war die Bundesregierung überwiegend den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Das Krankenhausstrukturgesetz passierte den Bundesrat am 27. November 2015 im zweiten Durchgang, das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) wurde vom Bundesrat in der Sitzung vom 18. Dezember 2015 beschlossen. Zu beiden Gesetzen rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht an.

~~Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland sollen Menschen an den Orten, an denen sie ihre letzte Lebensphase verbringen, in Zukunft noch besser versorgt werden. Es werden Anreize zum weiteren Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung gesetzt und die Kooperation und Vernetzung in den relevanten Versorgungsbereichen gefördert.~~

Das Gesetz war vom Bundesrat in der Stellungnahme im ersten Durchgang am 12. Juni 2015 überwiegend begrüßt worden, zumal das Bundesministerium für Gesundheit viele Vorschläge aus der Länderanhörung aufgegriffen hatte.

Der Bundestag nahm das Gesetz im Wesentlichen unverändert an. Hinsichtlich der in das Gesetz aufgenommen Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der die Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes darstellen soll, folgte der Deutsche Bundestag einer Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang.

In seiner Plenarsitzung vom 27. November 2015 beschloss der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Darüber hinaus fasste er eine EntschlieÙung, die auf eine Forderung Nordrhein-Westfalens aus dem ersten Durchgang zurückgeht und von Nordrhein-Westfalen neu eingebracht wurde. Mit dieser wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, zeitnah eine Gesetzesinitiative vorzulegen, um den Begriff der Sterbebegleitung um die „hospizliche Begleitung und palliativ ausgerichtete Pflege“ zu ergänzen sowie eine Regelung zu den damit verbundenen Mehrkosten zu treffen, ohne mit dieser die Pflegebedürftigen und die Träger der Sozialhilfe finanziell zu belasten.

EntschlieÙung des Bundesrates zur vollständigen paritätischen Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen

In der Sitzung des Bundesrates am 29. Januar 2016 brachte Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Thüringen eine EntschlieÙung ein, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die vollständige paritätische Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber wieder hergestellt wird.

Hintergrund ist, dass seit 2015 die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung alle künftigen Beitragssteigerungen alleine tragen müssen, während der Arbeitgeberbeitrag bei 7,3 Prozent eingefroren wurde. Mit der EntschlieÙung soll erreicht werden, dass zukünftige Beitragssteigerungen wieder paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Ausgaben und Belastungen auch in den kommenden Jahren erheblich ansteigen werden. Bereits in diesem Jahr sind die durchschnittlichen Zusatzbeiträge um 0,2 Prozent auf 1,1 Prozent gestiegen; der GKV-Spitzenverband rechnet bis zum Jahre 2019 mit einem Anstieg auf 1,8 Prozent.

Die EntschlieÙung wurde in die Ausschüsse des Bundesrates überwiesen und dort aufgrund weiteren Beratungsbedarfs bis auf Wiederaufruf vertagt.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

Dieser Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen und die Berufe insgesamt attraktiver zu gestalten. Zu diesem Zweck soll eine neue, generalistisch ausgerichtete Pflegeausbildung eingeführt werden, die die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ablöst. Die neue Berufsbezeichnung lautet „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“. Die neue Pflegeausbildung ist eine dreijährige Fachkraftausbildung mit Unterricht an Pflegeschulen und praktischer Ausbildung an einem Ausbildungsträger und weiteren Einrichtungen. Sie schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab und ist für die Auszubildenden in Zukunft kostenfrei. Ergänzend hierzu tritt ein berufsqualifizierendes Pflegestudium, welches mindestens drei Jahre dauern und mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen soll. Die Finanzierung der neuen beruflichen Pflegeausbildung erfolgt über Landesausbildungsfonds. Das Gesetz soll gestuft in Kraft treten, am 1. Januar 2018 soll der erste Ausbildungsjahrgang starten. Hintergrund ist, dass vorher weitere Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Dies betrifft zum einen den Erlass von notwendigen ergänzenden Rechtsverordnungen und zum anderen die Arbeit der im Gesetz vorgesehenen

Fachkommission, die die Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen mit Musterrahmenausbildungs- und Lehrplänen unterstützen sollen. Zudem muss das neue Finanzierungssystem organisatorisch umgesetzt werden.

Bereits im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat war dieser Gesetzentwurf umstritten. Insbesondere Vertreter der Verbände für Kinder- und Jugendmedizin, aber auch Vertreter der Altenpflege kritisierten die beabsichtigte generalistische Pflegeausbildung als nicht zielführend. Die Kenntnisse für eine auf jedes Lebensalter spezialisierte Pflege müssten erhalten bleiben.

Auch in den Ausschüssen des Bundesrates wurde der Gesetzentwurf kontrovers diskutiert, was in eine umfangreiche Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang am 26. Februar 2016 mündete. Nordrhein-Westfalen kam es insbesondere darauf an, den Umfang der Kosten für die Länder zu klären und zu begrenzen und eine Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr zu erreichen. Darüber hinaus äußerte Nordrhein-Westfalen im federführenden Gesundheitsausschuss – basierend auf einem vom Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten – erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Ministerin Barbara Steffens bekräftigte diese Kritik in ihrer Rede im Bundesratsplenum am 26. Februar 2016 und warnte vor einem „Augen zu und durch“.

In der vom Deutschen Bundestag am 30. Mai 2016 durchgeführten Anhörung zum Gesetzentwurf wurde deutlich, dass es Zustimmung wie auch Kritik zur Reform gibt. Auch hier wurden erhebliche Verbesserungen am Gesetz gefordert. Der Deutsche Bundestag hat daher nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause abgeschlossen. Weitere Beratungen sind nun für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Im Mai 2016 hatte sich der Bundesrat mit dem Prostituiertenschutzgesetz zu befassen. Dieser Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, umfassend die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen legaler Prostitution zu regeln. Betroffen sind sowohl Prostituierte als auch die Betreiber von Bordellen.

Bereits mit dem 2002 eingeführten Prostitutionsgesetz wurde klargestellt, dass die zwischen den Prostituierten und ihren Kunden geschlossenen Vereinbarungen nicht mehr sittenwidrig und damit nicht mehr zivilrechtlich unwirksam sind. Auch weitere Benachteiligungen für die Prostituierten wie der Ausschluss aus der Sozialversicherung wurden behoben. Die Bundesregierung hält jedoch weitere gesetzliche Schritte zur Verbesserung der Situation von Prostituierten für erforderlich. Kernelement des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe, deren Erteilung an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen sowie an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt ist. Die Prostitution soll weiterhin erlaubnisfrei bleiben, die Tätigkeit muss jedoch angemeldet werden. Prostituierte müssen sich zudem zukünftig im jährlichen Rhythmus bei einem öffentlichen Gesundheitsdienst vorstellen. Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf erstmals umfassende Vorgaben für Betreiber von Prostitutionsgewerben eingeführt, neben der Erlaubnispflicht insbesondere Anzeige-, Kontroll-, Hinweis-, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten.

Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend und der Gesundheitsausschuss des Bundesrates sprachen sich grundsätzlich gegen die vorgesehene Anmeldepflicht und gegen die vorgesehene Pflicht zur gesundheitlichen Beratung von Prostituierten aus. Ebenfalls lehnten beide Ausschüsse die gesetzliche und mit Bußgeld bewährte Kondompflicht mangels Kontrollierbarkeit ab. Weitere Änderungsbegehren der beratenden Ausschüsse betrafen gewerberechtliche Vorschriften, Begriffsbestimmungen sowie Nutzungen von Räumlichkeiten, Anmeldebescheinigungen sowie Informationspflichten der Behörden.

Weite Teile der Ausschussempfehlungen beruhten auf Anträgen aus Nordrhein-Westfalen. Diesen lagen die Erfahrungen des „Runder Tisch Prostitution NRW“ zugrunde. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Nordrhein-Westfalen hatte über einen Zeitraum von vier Jahren mit rund 70 Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis einen Dialog über die grundsätzliche Aufarbeitung dieser Thematik geführt. Der Abschlussbericht wurde dem Landeskabinett am 8. Oktober 2014 vorgestellt. Auch die Entschließung des Bundesrates

~~„Maßnahmen zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten“ vom 11. April 2014 (Bundesratsdrucksache 71/14) geht maßgeblich auf einen Entschließungsantrag aus Nordrhein-Westfalen zurück.~~

In der Sitzung am 13. Mai 2016 beschloss der Bundesrat seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf im ersten Durchgang. Dabei fand die grundsätzliche Kritik am Gesetzentwurf jedoch nur teilweise eine Mehrheit.

Die weiteren Beratungen im parlamentarischen Verfahren werden für Herbst 2016 erwartet.

~~Innen- und Kommunalpolitik~~

**„Flüchtlings- und Asylpaket“, insbesondere:
Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015**

sowie

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (insbesondere: „Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftstaaten“)

und

Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Angesichts stark steigender Flüchtlingszahlen ab Sommer 2015 wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog zum Umgang mit der anhaltend hohen Zahl von Flüchtlingen in Deutschland erforderlich, der insgesamt 19 Gesetze und sechs Verordnungen betraf. Die Maßnahmen zielten insbesondere auf die finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen, die Optimierung der Integration für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive, die Sicherstellung der Flüchtlingsunterbringung, die Verringerung des Verwaltungsaufwandes, die Beseitigung von Fehlanreizen und die Vereinfachung von Rückführungen.

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015

Um die Aufgaben im Zusammenhang mit der steigenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahl bewältigen zu können, sollten Länder und Kommunen in erheblichem Maße finanziell unterstützt werden. Dazu hatten sich Bund und Länder auf dem „Flüchtlingsgipfel“ am 24. September 2015 auf ein Gesamtkonzept zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern verständigt, wonach im Jahr 2015 eine Entlastung in Höhe von 2 Milliarden Euro vorgesehen war. In Umsetzung dieser Verständigung legte die Bundesregierung noch im September 2015 ihren Entwurf eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 vor. Dieser spiegelte im Wesentlichen die in Höhe der Entlastung gesenkten Steuereinnahmen wider und enthielt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bildung einer Rücklage zur Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern; der Rücklage sollen 5 Milliarden Euro zugeführt werden. Zu diesem Gesetzentwurf erhob der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 16. Oktober 2015 keine Einwendungen. Am 5. November 2015 beschloss der Bundestag das Gesetz mit einigen Maßgaben. Dieses Gesetz ließ der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. November 2015 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Zudem fasste der Bundesrat eine Entschließung, in der die Bundesregierung insbesondere um Anpassung der Mittelzuweisung an die Länder gebeten und auf die erforderliche Abgabe von für den sozialen Wohnungsbau geeigneten Grundstücken an Kommunen bzw. kommunale Gesellschaften zum Verkehrswert hingewiesen wurde.

Das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2015 wurde am 25. November 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist mit Wirkung zum 1. Januar 2015 rückwirkend in Kraft getreten.

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Die durch den insbesondere seit Sommer 2015 starken Anstieg der Flüchtlingszahlen entstandene akute Notsituation erforderte schnelle Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund und nachdem im Bundeskanzleramt am 24. September 2015 der „Gipfel zur Flüchtlingspolitik“ stattgefunden hatte, legten sowohl die Bundesregierung als auch die Regierungsfractionen unter dem 29. September 2015 jeweils einen (wortidentischen) Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vor. Zur Priorisierung der Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen sahen die Entwürfe

insbesondere vor, Asylanträge von regelmäßig nicht schutzbedürftigen Personen beschleunigt zu bearbeiten, was flankierend durch die Einstufung von Albanien, dem Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten erreicht werden sollte. Zudem sollten diese Antragsteller bis zur Entscheidung im Asylverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen. In Bezug auf Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünfte waren zudem zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht und eng umgrenzte punktuelle Erleichterungen beim Einsatz erneuerbarer Energien in den Gebäuden vorgesehen. Zur Beseitigung von Fehlanreizen sollten Bargeldleistungen größtenteils durch Sachleistungen ersetzt und Bargeldauszahlungen auf höchstens einen Monat im Voraus beschränkt werden. Zur erleichterten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten war vorgesehen, den Abschiebetermin nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht anzukündigen und die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Für Menschen mit guter Bleibeperspektive sollten die Integrationskurse bereits vor dem Abschluss des Asylverfahrens geöffnet werden, zudem war für sie ein vorzeitiges Entfallen des Leiharbeitsverbots vorgesehen. Darüber hinaus sollte eine strukturelle, dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme geregelt werden, was über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz mit einer personenscharfen Spitzabrechnung zum Ende des Jahres 2016 und die Erhöhung der Kompensationsmittel für den Bereich „Wohnraumförderung“ für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Millionen Euro erfolgen sollte.

Den Entwurf der Bundesregierung erklärte der Bundesrat ohne Stellungnahme in seiner Sitzung am 16. Oktober 2015 für erledigt. In derselben Sitzung stimmte der Bundesrat dem identischen, von den Koalitionsfraktionen eingebrachten, Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz mit einigen Maßgaben und im Übrigen unverändert zu. Zudem gaben die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine Protokollerklärung ab, worin die Länder sich ausdrücklich zu ihrer Verantwortung bekannten, insbesondere die Schaffung eines Einwanderungskorridors für Menschen aus dem Westbalkan, die Absicherung der Gesundheitskarte durch einen bundesgesetzlichen Rahmen, die Aufstockung und Öffnung der Integrationskurse, die Aufstockung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau und die Lockerung des Leiharbeitsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie die Kostenbeteiligung des Bundes begrüßten und im Wesentlichen den Ergebnissen des im September 2015 stattgefundenen „Flüchtlingsgipfels“ als Gesamtkompromiss zustimmten. Ungeachtet dessen wurden die Notwendigkeit eines Einwanderungsgesetzes und die Präventionswirkung schnellerer Asylverfahren im Gegensatz zur Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten betont.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde am 23. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist gemäß seiner gestaffelten Inkrafttretensregelung zwischenzeitlich größtenteils in Kraft getreten.

Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Flankierend zum oben genannten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz legte die Bundesregierung gleichfalls im September 2015 die Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vor. Diese betraf insbesondere die Ermöglichung von Leiharbeit, eine Veränderung der Energiesparverordnung, die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Asylsuchende und Flüchtlinge, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, und den Kostenbeitrag für Flüchtlinge für Integrationskurse.

In seiner Sitzung am 16. Oktober 2015 stimmte der Bundesrat der Verordnung zu.

Datenaustauschverbesserungsgesetz (insbesondere: Einführung des „Flüchtlingsausweises“)

Um den fortwährenden Anstieg des Flüchtlingszustroms und anderen einreisenden Ausländern durch einen besseren Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden zu bewältigen, legten sowohl die Bundesregierung als auch die Regierungsfraktionen jeweils im Dezember 2015 einen identischen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vor. Dieser Entwurf zielte darauf ab, eine schnelle Registrierung von Flüchtlingen zu erreichen,

~~Mehrfachregistrierungen, Missbrauch durch nicht einreiseberechtigte Personen und aufwändige~~
Mehrfacherhebungen von Daten zu vermeiden sowie eine gerechtere Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer herbeizuführen. Bis dahin erfolgte die Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden erst spät, namentlich bei Stellung des Asylantrags. Des Weiteren kam es häufig zu Mehrfachregistrierungen, und es gab keine ausreichende Übersicht, in welcher Anzahl welche Personen wo ein- bzw. hinreisten. Diese Missstände waren insbesondere im Kontext der Attentate in Paris vom 13. November 2015 kritisiert worden, als bekannt wurde, dass zwei Attentäter am 3. Oktober 2015 über Piräus eingereist und auf Leros als Flüchtlinge registriert worden waren.

Zur Beseitigung dieser Missstände sah der Entwurf vor, bereits bei Erstkontakt mit dem ~~Eingereisten eine erweiterte Datenspeicherung seiner Daten vorzunehmen (u.a. Fingerabdrücke,~~ Herkunftsland, Kontaktdaten zu schnelleren Erreichbarkeit, Informationen aus den Gesundheitsuntersuchungen, Schulabschlüsse, Qualifikationen), die bei Übermittlungspflicht der betroffenen Behörden allen involvierten öffentlichen Stellen zu Verfügung stehen sollten. Zudem war – in Ergänzung der bis dahin geläufigen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender – die Einführung eines neuen Ausweisdokuments (Ankunftsausweis) vorgesehen, das unter dem Stichwort „Flüchtlingausweis“ in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Dieses fälschungssichere Dokument in Papierform sollte relevante Daten, wie Herkunft, Qualifikationen, Krankheiten oder Angaben über zu begleitende Minderjährige enthalten.

Zu dem Entwurf der Bundesregierung gab der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Plenarsitzung am 18. Dezember 2015 eine ausführliche Stellungnahme ab, die u.a. Einzelheiten zur Datenerhebung, den Umfang der Nutzung von Fingerabdruckdaten und die Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei Inobhutnahme durch die Jugendämter betraf. Diesen Entwurf erklärte der Bundestag am 14. Januar 2016 für erledigt und beschloss mit einigen Maßgaben gleichfalls am 14. Januar 2016 das Gesetz auf Grundlage des Entwurfs der Koalitionsfraktionen. Diesem Gesetz stimmte der Bundesrat schließlich in seiner Sitzung am 29. Januar 2016 zu.

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Nach den Vorkommnissen in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln gaben der Bundesinnenminister und der Bundesjustizminister am 12. Januar 2016 eine gemeinsame Erklärung mit Vorschlägen ab, die dem Ziel dienten, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher zu versagen. Am 28. Januar 2016 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vor, mit dem die Vorschläge der gemeinsamen Erklärung umgesetzt werden sollten.

Der Entwurf verschärfte das Ausweisungsrecht im Wesentlichen durch die Änderung im Aufenthaltsgesetz und den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei strafrechtlicher Verurteilung. Dies sollte insbesondere durch Absenkung der Strafmaße für das Vorliegen eines schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses bzw. für die Versagung der Anerkennung als Flüchtling erfolgen.

Der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung am 26. Februar 2016, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Stellungnahme abzugeben.

Parallel dazu hatten die Regierungsfractionen unter dem 16. Februar 2016 einen identischen Gesetzentwurf vorgelegt, den der Bundestag in zweiter/dritter Lesung am 25. Februar 2016 nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von sieben Sachverständigen am 22. Februar 2016 mit einer Maßgabe beschlossen hatte. Die Änderung betraf eine unverzügliche Unterrichtsverpflichtung der für die Strafverfolgung zuständigen Behörden gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Anklageerhebung in bestimmten Fällen bzw. die Erledigung des Strafverfahrens. Das am Vortag vom Bundestag beschlossene Gesetz ließ der Bundesrat – gleichfalls in seiner Sitzung am 26. Februar 2016 – ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Angesichts der weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen, die Anfang 2016 dazu geführt hatten, dass die Bundesrepublik Deutschland die größte Zahl von Asylsuchenden seit ihrem Bestehen verzeichnete, war weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben, zumal viele Asylanträge sehr geringe Erfolgsaussichten hatten. Am 25. Februar 2016 legten die Regierungsfractionen ihren Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vor, der im Wesentlichen Änderungen im Aufenthalts-, Asyl- und Asylbewerberleistungsgesetz vorsah. Grundsätzliches Ziel war es, die Asylverfahren von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten in Anlehnung an das so genannte Flughafenverfahren zu beschleunigen, besondere Aufnahmeeinrichtungen einzurichten, eine verschärfte Residenzpflicht einzuführen, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte (Ausnahme: Syrer) für zwei Jahre auszusetzen und die Asylbewerber an den Integrationskosten zu beteiligen. Zudem sollte der Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden verknüpft werden und daher erstmals die Aufnahme in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung erfolgen. Ferner war für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften in der Beaufsichtigung Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätig sind, eine Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vorgesehen.

Diesen Gesetzentwurf beschloss der Bundestag in zweiter/dritter Lesung noch am 25. Februar 2016 nach Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung (22. Februar 2016) in unveränderter Form. Das Gesetz ließ der Bundesrat sodann in seiner Sitzung am 26. Februar 2016 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

Die Morde und Anschläge der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU waren Gegenstand des dazu eingesetzten Untersuchungsausschusses des Bundestages in der 17. Wahlperiode („Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“) und der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus. Beide stellten gesetzlichen Handlungsbedarf fest; diesen umzusetzen, war das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes aus März 2015. Die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) innerhalb des Verfassungsschutzverbundes sollte gestärkt werden.

Zu dem Gesetzentwurf nahm der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 Stellung. Dabei unterstützte er die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs, kritisierte allerdings, die Länder könnten kaum verhindern, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auch bei ausschließlich regional agierenden Gewalttätern operativ zuständig sein wolle. Zudem kritisierte der Bundesrat, dass der Gesetzentwurf bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen eine Anwerbung und den Einsatz von V-Leuten nur „grundsätzlich“ ausschloss, ohne die sich daraus ergebenden Ausnahmemöglichkeiten im Gesetz zu benennen. Im Rahmen des anschließenden parlamentarischen Verfahrens wurden sodann einzelne Änderungen vorgenommen, insbesondere wurden die Ausnahmegründe vom Verbot der Verpflichtung von V-Leuten mit gewichtigen Vorstrafen konkretisiert. Letztlich ließ der Bundesrat das Gesetz in seiner Sitzung am 25. September 2015 im zweiten Durchgang ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Mit dem Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sollen die Erkenntnisse der national und international tätigen Behörden zusammengeführt und übergreifend analysiert werden können. Dazu enthält das Gesetz drei zentrale Punkte:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zukünftig gemeinsame Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten einrichten und die Bundespolizei kann künftig auch schon zur Gefahrenabwehr verdeckte Ermittler auf Schleuser ansetzen. Außerdem werden die Verkäufer von Prepaid-Handys verpflichtet, die Daten der Käufer zu speichern und durch Vorlage eines Ausweispapiers zu überprüfen.

~~Ursprünglich lagen zwei identische Gesetzentwürfe von Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vor. Im ersten Durchgang nahm der Bundesrat am 17. Juni 2016 Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2. Juni 2016 und begrüßte im Wesentlichen die Kernregelungen des Entwurfs, bat allerdings darüber hinaus, die für das Bundesamt für Verfassungsschutz und für die Bundespolizei vorgesehenen Regelungen sowie die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes unter verschiedenen Gesichtspunkten zu modifizieren.~~

~~In ihrer Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung sämtliche Empfehlungen ab, da sie einerseits praktischen Bedürfnissen der betroffenen Bundesbehörden nicht zureichend Rechnung trügen und andererseits die Telekommunikationswirtschaft unangemessen belasteten. Der Bundestag erklärte sodann in seiner Sitzung am 24. Juni 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt und beschloss den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf vom 26. Juni 2016 mit einer Maßgabe. Die Änderung betraf § 11 Bundesverfassungsschutzgesetz und erlaubt es dem Bundesamt für Verfassungsschutz, Daten über Minderjährige bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres (bisher: 16. Lebensjahres) in zu ihrer Person geführten Akten zu speichern, zu verändern oder zu nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung terroristischer/verfassungsfeindlicher Straftaten vorliegen. Kompensatorisch zur erweiterten Speicherung vor Vollendung des 16. Lebensjahres wurde die Lösungsfrist für Verhaltensweisen unter 16 Jahren auf zwei Jahre verkürzt.~~

~~Der Bundesrat hat das Gesetz in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren lassen.~~

Rechtspolitik

Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Im Juli 2015 legten die Abgeordneten Michael Brand, Kerstin Griese u.a. einen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vor. Daneben gab es weitere fraktionsübergreifende Initiativen, die vom völligen Verbot bis zur Erlaubnis der so genannten Sterbehilfe reichten, letztlich vom Bundestag aber nicht beschlossen wurden.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Michael Brand, Kerstin Griese u.a. sah die Einführung eines neuen § 217 StGB vor, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe unter Strafe stellte und einen persönlichen Strafausschließungsgrund enthielt, der Angehörige oder sonstige dem Suizidwilligen nahestehende Personen, die sich lediglich als nicht geschäftsmäßig handelnde Teilnehmer an der Tat beteiligen, von der Strafverfolgung ausnahm. (Palliativ-) Mediziner, die im Einzelfall Suizidbeihilfe leisten, sollten gleichfalls straflos bleiben.

Der Bundesrat hat das am 6. November 2015 vom Bundestag unverändert beschlossene Gesetz in seiner Sitzung am 27. November 2015 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren lassen.

Gleichbehandlung homosexueller Partnerschaften mit der Ehe („Ehe für alle“):

Entschließung des Bundesrates: „Ehe für alle – Entschließung für eine vollständige Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren

und

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

sowie

Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Bei verschiedenen Bundesratsvorlagen zum Thema Gleichbehandlung homosexueller Partnerschaften mit der Ehe trat Nordrhein-Westfalen als Mit Antragsteller auf.

Angeregt durch den irischen Volksentscheid für die gleichgeschlechtliche Ehe im Mai 2015 und gestützt auf den Antrag von insgesamt neun Ländern – darunter Nordrhein-Westfalen – forderte der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 mit einer Entschließung die Bundesregierung erneut auf, die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare zu beenden und eine vollständige Gleichbehandlung der Ehe von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren im Bundesrecht

herzustellen. Die Ehe solle für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und ein volles gemeinschaftliches Adoptionsrecht geschaffen werden.

Parallel zu Gesetzentwürfen der Oppositionsparteien im Bundestag sowie dem Gesetzentwurf des Bundesrates (siehe nachfolgend) beschloss die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner. Der Entwurf sah Änderungen, Einfügungen und Neufassungen von Vorschriften in verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen vor. Eine Öffnung des Instituts der Ehe sah der Entwurf nicht vor. Auf Antrag Nordrhein-Westfalens und sieben weiterer Länder nahm der Bundesrat am 10. Juli 2015 kritisch Stellung: Der Gesetzentwurf wurde als für nicht ausreichend erachtet, da er die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in wesentlichen Rechtsgebieten, insbesondere beim Adoptionsrecht, ausspare. Die Länderkammer verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre EntschlieÙung „Ehe für alle“ und ihren weitergehenden Gesetzesantrag als sinnvolle und notwendige Alternative (siehe nachfolgend).

Der Bundestag beschloss den Gesetzentwurf der Bundesregierung in zweiter/dritter Lesung am 15. Oktober 2015 unverändert.

Der Bundesrat ließ das Gesetz im zweiten Durchgang am 6. November 2015 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Das Gesetz wurde am 25. November 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist tags darauf in Kraft getreten.

In der Sitzung des Bundesrates am 12. Juni 2015 brachten Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen einen Gesetzentwurf zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts ein. Der Antrag entsprach mit geringfügigen Aktualisierungen dem im März 2013 vom Bundesrat beschlossenen Entwurf, den der Bundestag wegen Ablaufs der 17. Wahlperiode nicht mehr abschließend behandelt hatte.

Der Gesetzesentwurf verfolgt die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften auf einfach-gesetzlicher Ebene, zudem sollen sämtliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare beseitigt werden, damit diese den vollständigen Rechtsstatus von Ehegatten genießen. Dies betrifft in erster Linie das Adoptionsrecht.

Nach Beratungen in den Ausschüssen, in deren Verlauf Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Initiative beitraten, beschloss der Bundesrat am 25. September 2015, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. In der Gegenäußerung verwies die Bundesregierung lediglich auf die bisher vorgenommenen Schritte zur Angleichung des Rechts für Eingetragene Partnerschaften an das Recht von Eheleuten und bekannte sich zum Ziel, „bestehende Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beenden“.

Im Deutschen Bundestag wurde das Thema in einer Anhörung im September 2015 und in verschiedenen weiteren Plenardebatten wiederholt aufgegriffen, u.a. mit der konträr debattierten Frage, ob für eine Gleichstellung eine Grundgesetzänderung notwendig ist oder einfach-gesetzliche Änderungen ausreichend sind. Trotz wiederholter Beratung in den Ausschüssen hat der Deutsche Bundestag kein Gesetz zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften beschlossen.

Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Unter dem 28. Mai 2015 legte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vor, zu dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 im ersten Durchgang eine Stellungnahme nicht beschloss. Diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung erklärte der Deutsche Bundestag am 16. Oktober 2015 für erledigt und verabschiedete gleichzeitig den gleichlautenden, von den Fraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf mit einigen Maßgaben, die im Wesentlichen eine Evaluierung des Gesetzes bezüglich der Auswirkungen auf Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, der für Wirtschaft und Verkehr verursachten Kosten sowie der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen vorsehen.

In seiner Plenarsitzung am 6. November 2015 ließ der Bundesrat sodann das Gesetz ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Das Gesetz schafft Regelungen zur zeitlich

befristeten Speicherung von Verkehrsdaten durch die Anbieter von Telefondiensten und öffentlich zugänglichen Internetzugangsdiensten. Die Datenspeicherung dient dem Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr im Wege von Änderungen der Strafprozessordnung, des Telekommunikationsgesetz und des Strafgesetzbuches. Dabei enthält das Gesetz Vorgaben betreffend den Datenschutz und die Datensicherheit bei den speicherverpflichteten Telekommunikationsanbietern und sanktioniert entsprechende Verstöße. Durch Einführung des neuen Straftatbestandes der „Datenhehlerei“ (§ 202d StGB) werden Schutzlücken beim Handel mit ausgespähten, abgefangenen oder in anderer Weise rechtswidrig erlangten Daten geschlossen. Die Höchstspeicherfrist von Standortdaten beträgt vier Wochen, im Übrigen zehn Wochen. Nach Ablauf der Höchstspeicherfrist sind sämtliche gespeicherte Daten zwingend zu löschen, andernfalls droht ein Bußgeld. Ein Datenabruf darf nur bei schwersten Straftaten erfolgen und steht unter Richtervorbehalt, ohne dass der Staatsanwaltschaft eine Eilkompetenz eingeräumt ist. Entsprechende Daten von Berufsgeheimnisträgern (z.B. Journalisten, Rechtsanwälte) werden durch Verwendungs- und Verwertungsverbote geschützt. Über einen erfolgten Datenabruf werden die betroffenen Personen, denen Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt sind, informiert. Außerdem ist – entsprechend der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Maßgaben – eine Evaluierung des Gesetzes vorgesehen.

Reform des Sexualstrafrechts:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch grundlegende Reform des Sexualstrafrechts

und

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

In seiner Plenarsitzung am 18. März 2016 fasste der Bundesrat eine Entschließung zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts. Zu den einbringenden Antragstellern gehörte neben Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie Thüringen auch Nordrhein-Westfalen. Hintergrund war, dass das Bundesjustizministerium im Februar 2015 eine Reformkommission zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts eingesetzt hatte, um Schutzlücken im geltenden Sexualstrafrecht – insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben der so genannten Istanbul-Konvention (Übereinkommen des EU-Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011) – zu schließen, deren Abschlussbericht nicht vor Herbst 2016 erwartet wird. Davon unabhängig hatte das Bundesjustizministerium bereits im Dezember 2015 einen Referentenentwurf vorgelegt, der die Schließung von Strafbarkeitslücken durch punktuelle Gesetzesänderungen vorsah.

Mit der Entschließung begrüßt der Bundesrat die Einsetzung der Reformkommission und das Vorhaben der Bundesregierung, Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht zu schließen. Er sieht allerdings indes Bedarf für eine weitergehende, grundlegende Reform des Sexualstrafrechts und fordert, jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung als Sexualstraftat zu ahnden. Anknüpfungspunkt für eine strafbewehrte Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung müsse das fehlende Einverständnis der oder des Betroffenen im Sinne eines „Nein-heißt-Nein“ sein. Überdies spricht sich der Bundesrat für die rasche Ratifikation der Istanbul-Konvention aus.

Im April 2016 legte die Bundesregierung sodann ihren Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vor, zu dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 13. Mai 2015 im ersten Durchgang recht umfangreich Stellung nahm. Neben einigen fachlichen Anliegen zum Umfang der Strafbarkeit und den vorgesehenen Strafrahmen beschloss er dabei insbesondere eine Empfehlung, die auf einen nordrhein-westfälischen Antrag im Rechtsausschuss des Bundesrates zurückging. Dabei handelt es sich um die Einführung eines neuen § 184i StGB („Sexuelle Belästigung“), der die Strafbarkeit körperlich sexuell belästigender Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB regelt (so genannter Grapsch-Paragraph). Darüber hinaus bat der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise sexuellen Übergriffen aus Gruppen heraus mit strafgesetzgeberischen Mitteln besser entgegengetreten werden könne. Ferner griff der Bundesrat in seiner Stellungnahme letztlich den Inhalt der Entschließung aus März nochmals im Rahmen einer erneuten Beschlussempfehlung auf und verwies insbesondere nochmals auf die so genannte Nein-heißt-Nein-Lösung.

Parallel dazu beschloss der Rechtsausschuss des Bundestages einen umfangreichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der u.a. insbesondere die vorgenannten Empfehlungen des Bundesrates aufgriff und teilweise darüber hinausging. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der sexuellen Selbstbestimmung wurde mit diesen Änderungen am 7. Juli 2016 vom Bundestag in zweiter/dritter Lesung beschlossen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist:

In Zusammenfassung der geltenden §§ 177, 179 StGB wird ein neuer Tatbestand § 177 StGB („sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“) eingeführt. Er enthält einen Grundtatbestand der sexuellen Handlung „gegen den erkennbaren Willen“ und umfasst darauf aufbauend verschiedene Qualifikationen nach dem Grad der Drohung oder der Anwendung von Gewalt. Beim Grundtatbestand kommt es darauf an, dass der Täter gegen den ausdrücklich oder konkludent (z.B. durch Weinen) erklärten Willen des Opfers handeln muss. Es wurden zudem zwei neue Straftatbestände (so genannter Grapsch-Paragraph und Vorschrift bezüglich „Straftaten aus Gruppen heraus“) eingeführt. Außerdem wurde ein „Blankoverweis“ ins Ausländerrecht aufgenommen, wonach eine Verurteilung gemäß § 177 StGB ab mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe einen Ausweisungsgrund bzw. einen Grund für die Aberkennung der Flüchtlingsanerkennung darstellt.

Der Bundesrat wird sich im Herbst im zweiten Durchgang mit dem Gesetz befassen. Es ist zu erwarten, dass er beschließen wird, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland

Im Januar 2016 brachten Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland – in den Bundesrat ein, dem Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Thüringen beitraten.

Der Gesetzentwurf bezweckt das Schließen von Strafbarkeitslücken durch Aufnahme der Tatbestände der §§ 86, 86a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln bzw. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) in den Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter (§ 5 StGB). Hintergrund ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Handlungen nach deutschem Strafrecht nicht abgeurteilt werden können, bei denen der Täter Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Ausland ins Internet einstellt, selbst wenn diese (auch) im Inland abgerufen werden können. Denn das deutsche Strafrecht findet auf Tathandlungen, die im Ausland begangen werden, nur dann Anwendung, wenn ein zum Tatbestand gehörender Erfolg im Inland eingetreten ist. Bei den in Betracht kommenden Straftatbeständen der §§ 86, 86a StGB handelt es sich indes um abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen es eines tatbestandlichen Erfolgseintritts gerade nicht bedarf, sondern allein die Tathandlung wegen der damit für den demokratischen Rechtsstaat verbundenen Gefahren als Anknüpfung der Strafbarkeit ausreicht.

In seiner Sitzung am 29. Januar 2016 überwies der Bundesrat die Mehrländerinitiative in die Ausschussberatungen. In seiner Sitzung am 26. Februar 2016 beschloss der Bundesrat sodann, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Bisher hat sich der Bundestag mit der Vorlage noch nicht beschäftigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten –

Im Zuge der so genannten causa Böhmernann brachte Nordrhein-Westfalen im April 2016 zusammen mit Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie Niedersachsen einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (so genannte Majestätsbeleidigung) in den Bundesrat ein, der die Initiative in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 in die Ausschussberatungen überwies. Dieser Entwurf sieht die ausschließliche und sofortige Streichung des § 103 StGB vor. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat bisher noch nicht beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Effektive Bekämpfung von so genannten „Gaffern“ sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen

Im Mai 2016 brachten Niedersachsen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern einen Gesetzentwurf in den Bundesrat ein, dem Nordrhein-Westfalen beigetreten ist und der mittels Einführung eines neuen § 115 Strafgesetzbuch („Behinderung von Hilfeleistungen“) eine Bestrafung so genannter Gaffer und die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen verstorbener Personen vorsieht. Hintergrund sind die zunehmenden Fälle, in denen Schaulustige aus reiner Sensationsgier die Rettung von Menschen erschweren und behindern. Solche „Gaffer“ bringen Menschen, die dringend auf Hilfe angewiesen sind, unnötig in Gefahr. Gerade angesichts der zunehmenden Verfügbarkeit so genannter Smartphones werden zudem immer häufiger Film- oder Fotoaufnahmen von (Unfall-) Opfern gefertigt, die dann an Zeitungen/Fernsehanstalten weitergegeben oder in sozialen Netzwerken verbreitet werden, einzig und allein, um die eigene Geltungssucht zu befriedigen. Die bisherige Rechtslage hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Denn bisher ist ausschließlich das aktive Behindern durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegenüber Rettungskräften gemäß § 113 StGB strafbar. Das bloße Herumstehen und passive Behindern durch „Gaffen“ oder Stehen am Unglücks- oder Unfallort ist demgegenüber lediglich eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das Verbreiten von Fotoaufnahmen von Unfallopfern ist zwar schon nach geltender Rechtslage gemäß § 33 Kunsturhebergesetz strafbar. Allerdings handelt es sich dabei um ein so genanntes Antragsdelikt, d.h. die Ermittlungsbehörden werden nur dann tätig, wenn der Betroffene einen Strafantrag stellt. Außerdem wird von dieser Vorschrift das Anfertigen von Fotoaufnahmen nicht erfasst. Auch eine Versuchsstrafbarkeit ist bisher nicht vorgesehen. Die Initiative sieht daher eine Änderung des § 201a StGB dahingehend vor, dass zukünftig auch Fälle erfasst werden, in denen Fotoaufnahmen von Toten hergestellt werden, zudem ist die Verankerung einer Versuchsstrafbarkeit vorgesehen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 in die Ausschussberatung überwiesen und in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 die Einbringung in den Bundestag beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat sich bisher noch nicht mit der Vorlage befasst.

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Unter dem 1. Juli 2016 initiierte Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr. Hessen und Bremen traten der Initiative als Mit Antragsteller bei.

Hintergrund der Initiative ist, dass sich die geltende Rechtslage als unzureichend erwiesen hat. Denn angesichts einer vielerorts zu beobachtenden etablierten „Raser-Szene“ und der zunehmenden Zahl von illegalen Kraftfahrzeugrennen vor allem in Innenstädten, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt werden, hat sich das geltende Recht als unzureichend und ohne durchgreifende Abschreckungswirkung erwiesen. Derzeit werden solche Rennen – bei denen (zufällig) kein Mensch zu Schaden kommt – lediglich als eine Form der verbotenen

Straßenbenutzung als Ordnungswidrigkeit (Rechtsfolgen: Regelbußgelder in Höhe von 400 - 500 € und in der Regel einmonatiges Fahrverbot) behandelt. Strafrechtliche Folgen treten nach eng begrenzten Voraussetzungen (§ 315c – „Gefährdung des Straßenverkehrs“) nur dann ein, wenn tatsächlich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eingetreten ist, oder der Nachweis der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) gelingt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch Einführung eines neuen Straftatbestandes (§ 315d StGB-neu – „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“) anstelle der bisherigen Bußgeldtatbestände sowie flankierende Ergänzungen, diese Defizite zu schließen. Nach Absatz 1 der neuen Vorschrift sollen bereits die Veranstaltung oder Teilnahme an Autorennen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sein. Ein Qualifikationstatbestand in Absatz 2 sieht für Teilnehmer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor, wenn durch die Tat ein anderer Mensch stirbt, eine schwere Gesundheitsbeschädigung erleidet oder eine große Anzahl von Menschen eine Gesundheitschädigung erleiden. Außerdem ist ein minder schwerer Fall vorgesehen. Um das Sanktionsinstrumentarium zusätzlich wirksam zu erweitern, soll der neue Grundtatbestand in den Katalog der Delikte, die in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, aufgenommen werden. Die Heraufstufung zur Straftat zielt auch darauf, die Einziehung der Kraftfahrzeuge von Beteiligten zu ermöglichen. Hierfür wird eine entsprechende Verweisungsnorm in das Gesetz eingefügt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 die Gesetzesinitiative in die Ausschussberatung überwiesen. Nach der Sommerpause wird sich der Bundesrat mit der Initiative befassen, wobei zu erwarten ist, dass er mit übergreifender Mehrheit die Einbringung der Initiative in den Deutschen Bundestag beschließen wird.

Familien-, Kinder-, Jugend- und Sportpolitik

Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport

Dem jahrelangen Bemühen der Länder, Doping im Sport effektiver bekämpfen zu können, kam die Bundesregierung mit der Initiative für ein eigenständiges „Anti-Doping-Gesetz“ nach. Das gemeinsam von den Ministerien des Inneren, der Justiz und der Gesundheit erarbeitete Gesetz bündelt die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung, unterstützt mit gesetzgeberischen Maßnahmen die Arbeit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland und beinhaltet neue Straftatbestände, insbesondere das strafbewehrte Verbot des Selbstdopings im Leistungssportbereich.

Die Bundesregierung legte im März 2015 einen Gesetzentwurf vor, zu dem der Bundesrat am 8. Mai 2015 Stellung nahm. Darin forderten die Länder u. a. eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung für Dopingstraftaten und eine Prüfung der Vorschriften auf den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten. In ihrer Gegenäußerung nahm die Bundesregierung einige Länderforderungen auf, etwa die Anliegen, den Tatbestand um die Fallkonstellation von Dopinganwendung im Ausland und gedopter Wettkampfteilnahme im Inland zu erweitern, den Straftatbestand des Selbstdopings so zu differenzieren, dass er dem internationalen Reglement des Spitzensports (u.a. WADA-Liste) Rechnung trägt, und für einige geringfügige Fälle bei Selbstdoping eine Reduzierungsmöglichkeit der Mindestfreiheitsstrafe einzuführen. Ebenso hat die Bundesregierung Änderungen zum Datenschutz vorgenommen.

In der öffentlichen Anhörung im Sportausschuss des Bundestages Mitte Juni 2015 wurde von Verbände-, Rechts- und Sportlerseite zudem Kritik geübt an u.a. einer etwaigen Gefährdung der Sportgerichtsbarkeit, am Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren sowie an den Schutzgüterbegriffen „Fairness“ und „Chancengleichheit“ bei Sportwettbewerben. Vor allem wurde auch die uneingeschränkte und mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit abgelehnt. Der massive Widerstand in der Anhörung führte zu Änderungen im weiteren Verfahren. Demnach wird Leistungsportlern im Sinne einer „tätigen Reue“ positiv angerechnet, wenn von der Dopingabsicht im letzten Schritt Abstand genommen und freiwillig dafür gesorgt wird, dass mit dem Dopingmittel der Integrität des Sportes nicht mehr geschadet werden kann. Entsprechend wurde die Versuchsstrafbarkeit im Gesetz eingeschränkt. Zudem wurde die Evaluierung nach spätestens fünf Jahren festgeschrieben.

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz im zweiten Durchgang am 27. November 2015 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu. Sportministerin Christina Kampmann stellte im Plenum klar, dass sich die Länder seit langem dafür eingesetzt hätten, die gesetzlichen Regelungen gegen Doping zu präzisieren, und dass auch die im Jahr 2015 und 2016 unter dem Vorsitz Nordrhein-

~~Westfalens stehende Sportministerkonferenz mehrfach ihren Beitrag dazu geleistet habe, den~~
Mittleinsatz zur Dopingbekämpfung möglichst effektiv und effizient zwischen Sport und Staat
auszugestalten: „Mit diesem Gesetz haben wir nun eine historische Chance, uns gegen Doping im
Sport auch mit den Möglichkeiten des Strafrechts zur Wehr zu setzen,“ führte die Ministerin aus.

Das Gesetz trat am 18. Dezember 2015 in Kraft.

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

~~Wie die allgemeinen Flüchtlingszahlen nahm auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen~~
Ausländer (umA) im Jahr 2015 weiter drastisch zu. Unbegleitete minderjährige Ausländer
benötigen besonderen Schutz und Hilfe: Sie werden immer jünger, viele von ihnen sind durch die
Gewalt in ihren Heimatländern und die Flucht traumatisiert. Ziel des Gesetzesvorhabens ist eine
kinderwohlgerichte Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern unter den Ländern
nach Königsteiner Schlüssel und damit auch eine Entlastung der Jugendämter. Die bisherige
Regelung sah vor, dass unbegleitete minderjährige Ausländer am Ort ihrer Ankunft in die Obhut
des Jugendamtes genommen werden. Dies hat in Nordrhein-Westfalen dazu geführt, dass sieben
Jugendämter fast 80 Prozent der Minderjährigen betreuten.

Die Bundesregierung legte den Gesetzentwurf im Juli 2015 vor. Dem Gesetzentwurf gingen bereits
vielfältige Gespräche und Verhandlungen zwischen Ländern und Bund voraus. So hatte das
nordrhein-westfälische Jugendministerium im November 2014 zu einem Expertengespräch zur
bundesweiten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern eingeladen. Die
Ergebnisse gingen in eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, in der unter Federführung des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der gesetzliche
Änderungsbedarf erörtert wurde. Daraus resultierte im Juni 2015 der Referentenentwurf, zu dem
Verbände und Länder Stellung nahmen und unter anderem von Nordrhein-Westfalen Kritik an der
Methodik der Altersbestimmung, der Gesundheitsprüfung und einer fehlenden Kostenbeteiligung
des Bundes geübt wurde. Das Bundeskabinett beschloss den Gesetzentwurf im Juli 2015.

Über die Sommerpause hinweg spitzte sich die Flüchtlingssituation in Deutschland so zu, dass die
Bundesregierung und die Spitzen der Länder am 24. September 2015 zu einem Flüchtlingsgipfel
zusammenkamen. Es wurde beschlossen, dass der Bund die Länder bei der Betreuung von
unbegleiteten minderjährigen Ausländern mit 350 Mio. Euro unterstützt, und dass das Gesetz sehr
schnell in Kraft treten sollte, um die erheblich belasteten Jugendämter möglichst schnell zu
entlasten.

In der Stellungnahme im ersten Durchgang konnte der Bundesrat am 25. September 2015 die
extremen Forderungen abgebender Länder zum Umgang mit den Altfällen, zu der Bildung der
Aufnahmequote und dem damit verbundenen Belastungsausgleich aus Abrechnung des alten
Kostenerstattungssystems abwenden. Außerdem wurde bekräftigt, dass zur Feststellung der
Minderjährigkeit eine qualifizierte Inaugenscheinnahme ohne Entkleidung festgelegt werden sollte
und dass die „Geeignetheit“ von Jugendämtern zu streichen sei, da alle Jugendämter als örtliche
Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine ordnungsgemäße Unterbringung, Versorgung und
Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern aufgrund ihres gesetzlichen und
verfassungsrechtlichen Auftrags sicherzustellen haben.

Diesen Forderungen kamen im parlamentarischen Verfahren im Bundestag die
Koalitionsfraktionen weitgehend nach. Im Beschluss des Bundestages vom 15. Oktober 2015 wird
statt auf die „Geeignetheit“ der Jugendämter auf die „spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe“
der unbegleiteten minderjährigen Ausländer hingewiesen, ohne dass den Ländern von
Jugendämtern die fehlende Eignung entgegengehalten werden kann. Die qualifizierte
Inaugenscheinnahme wurde zwar um eine ärztliche Untersuchung ergänzt, aber unter Achtung der
Menschenwürde und körperlichen Integrität nur als Möglichkeit in Zweifelsfällen und mit
Ausschluss von Genitaluntersuchungen.

Aufgrund der entsprochenen Fristverkürzungsbitte beriet der Bundesrat das
zustimmungsbedürftige Gesetz am 16. Oktober 2015 und stimmte dem Gesetz zu. Es trat am
1. November 2015 in Kraft.

Mit Ablauf der Übergangsfrist gilt seit 1. Januar 2016 für alle Länder die volle Aufnahmequote nach
§ 42c SGB VIII. Der Bund leistet fest vereinbart und unabhängig von den jeweiligen tatsächlichen

Kosten eines Landes einen Beitrag zur Finanzierung in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich. Sobald die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes. Eine eingehende Bewertung der Umsetzung des Gesetzes sowie die Darlegung gegebenenfalls daraus resultierender Handlungsbedarfe werden im Rahmen des Berichts über die Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Deutschland vorgenommen, den die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag vorzulegen hat (§ 42f SGB VIII). Zudem sind die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes und die Berichtslegung gegenüber dem Bundestag erstmals bis 31. Dezember 2020 verpflichtend.

Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen will das Gesetz der Bundesregierung die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausdehnen und sicherstellen, dass diese auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden. Damit sollen die Verbotslücken im Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz geschlossen werden, die sich nur auf herkömmliche Tabakwaren bezogen.

In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang am 18. Dezember 2015 beschloss der Bundesrat eine Prüfbitte bezüglich einer Ausdehnung der Gesetzesregelungen auch auf herkömmliche Wasserpfeifen und deren Produkte. Eine Maßgabe mit der Einbeziehung herkömmlicher Wasserpfeifen und deren Produkte fand keine Mehrheit. Sie hätte eine erneute Notifizierung bei der EU notwendig gemacht und ein zügiges Inkrafttreten des Gesetzes verzögert.

In ihrer Gegenäußerung Anfang Januar 2016 erwiderte die Bundesregierung, dass der Prüfbitte des Bundesrats zur Einbeziehung von nikotinfreien Erzeugnissen, die mittels Wasserpfeifen konsumiert werden, in die jugendschutzrechtlichen Verbotsregelungen nachgekommen werde, sobald neue wissenschaftliche Erkenntnisse eingeholt worden seien.

In der öffentlichen Anhörung am 11. Januar 2016 begrüßten alle Sachverständigen den Gesetzentwurf einhellig. Zugleich forderten sie jedoch verstärkte Präventionsmaßnahmen und mehrere Verschärfungen der Gesetzesvorlage, etwa eine Sanktionierung des Passivrauchen-Aussetzens von Kindern in PKWs, die umfassende Umsetzung des in Deutschland ratifizierten WHO-Übereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Verbot von Zigarettenautomaten und von Verkauf von Süßigkeiten, Spielzeug etc. in Zigarettenform) sowie die Einbeziehung herkömmlicher Wasserpfeifen und nikotinfreier Stoffe wie Verdampfungssteine und Kräutermischungen in das Abgabe- und Konsumverbot.

Am 28. Januar 2016 verabschiedete der Bundestag das Gesetz weitgehend unverändert. Der Bundestag verabschiedete eine Entschließung, welche die Prüfbitte des Bundesrats aufnahm. In einem späteren, wieder notifizierungspflichtigen Gesetzgebungsverfahren soll das Jugendschutzgesetz nochmals ergänzt werden: Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen soll Abgabe und Konsum von nikotinfreien Erzeugnissen, die durch konventionelle Wasserpfeifen eingeatmet werden, und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche verboten werden. Ebenfalls gesetzlich soll das bestehende Werbeverbot bei Filmveranstaltungen für Tabakwaren auf E-Zigaretten, E-Shishas und Wasserpfeifen ausgeweitet werden. Zudem soll geprüft werden, ob der im Jugendschutzgesetz geregelte Geltungsbereich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Rauchens auf Schulen ausgeweitet werden kann.

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz im Plenum am 26. Februar 2016 zu. Es ist am 1. April 2016 in Kraft getreten.

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ziel des Gesetzes ist eine größere Transparenz im gerichtlichen Auswahlverfahren durch Stärkung der Beteiligungsrechte der Parteien. Die Bundesregierung legte den Gesetzentwurf von September 2015 entsprechend des Koalitionsvertrags vor, mit dem der zunehmenden Kritik aus Bürgerschaft, Fachkreisen und Medien an der Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger sowie der qualitativen Beanstandung von Gutachten in familiengerichtlichen, insbesondere in kindschaftsrechtlichen Verfahren begegnet werden soll. Es soll gesetzlich normiert

werden, dass eine Anhörung der Parteien vor der Ernennung eines Sachverständigen zu erfolgen hat. In Kindschaftssachen sollen Qualifikationsanforderungen für Sachverständige gesetzlich vorgegeben werden. Um die erheblichen Verzögerungen einzudämmen, sollten den Sachverständigen zudem Fristen zur Übermittlung gesetzt werden.

In den Beratungen der Bundesratsausschüsse wurde teilweise kontrovers unter anderem über die vorgeschlagenen Regelungen zur Anhörung der Beteiligten vor Bestellung von Sachverständigen, wie auch über die Qualifikation der Gutachter diskutiert.

Der Bundesrat lehnte in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang am 6. November 2015 die im Gesetzentwurf vorgesehene obligatorische Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen ab. Auch die Fristsetzung für die Erstattung schriftlicher Sachverständigengutachten für die Gerichte und die zwingende Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Fristablauf wurden abgelehnt. Zudem sollte ausgeschlossen werden, dass Kinder als Beteiligte vernommen werden dürfen. Für die Anhebung der Qualifikations-Mindestvorgaben konnte keine Mehrheit erreicht werden.

Die Bundesregierung lehnte die Änderungswünsche in ihrer Gegenäußerung Anfang Dezember überwiegend ab: Die Anhörung der Parteien vor Sachverständigenbestellung sah sie aus Neutralitäts- und gerichtlichen Entscheidungsgründen weiterhin als zwingend erforderlich an. Zur Verfahrensbeschleunigung wurde auch an einer obligatorischen Fristsetzung für Gutachten und konsequenter Festsetzung von Ordnungsgeldern festgehalten. Dagegen wurde dem Ausschluss der Vernehmung von Kindern als Beteiligten entsprochen, eine Abweichungsbefugnis zur Anhörung in sozialgerichtlichen Verfahren sollte geprüft werden.

Der Bundestag nahm in seinen Beratungen die Positionen des Bundesrates teilweise auf. So wird z. B. den Gerichten Ermessen eingeräumt, ob die Parteien bereits vor der Ernennung von Sachverständigen gehört werden. Ferner wird die Möglichkeit einer Beschleunigungsrüge/-beschwerde in Kindschaftssachen vorgesehen. Auch die nordrhein-westfälische Forderung, dass Sachverständige insbesondere in Fällen der Kindeswohlgefährdung zur pädagogischen oder sozialpädagogischen Mindestqualifikation eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen müssen, wurde aufgenommen. In einer gesonderten EntschlieÙung wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass die für die Erstellung von Gutachten handlungsleitenden Anforderungen an die berufliche Mindestqualifikation der Sachverständigen nicht ausreiche. Diese Qualitätsverbesserungen könnten nur dann ausreichende Wirkung zeigen, wenn die Richterschaft in der Lage sei, die gutachterlichen Ausführungen nachzuvollziehen und daraus rechtliche Schlussfolgerungen abzuleiten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden.

In seiner letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause beschloss der Bundestag das so geänderte Gesetz. Die EntschlieÙung wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Durchgang im Bundesrat ist für die Zeit nach der Sommerpause vorgesehen.

Europapolitik

Im Bereich der Europapolitik knüpften die Aktivitäten im Berichtszeitraum 2015/16 weitestgehend an Themen oder Initiativen aus dem Vorjahr an. Dies liegt vor allem daran, dass die EU-Kommission (KOM) ihre Prioritäten weiterverfolgte und angekündigte Initiativen mit konkreten Legislativvorschlägen oder weiteren Konkretisierungen unterfütterte, sowohl bei der Verbesserung des regulatorischen Rahmens (REFIT) als auch bei der Migrations- und Asylpolitik, der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie bei der Ausgestaltung der sozialen Komponente der Europäischen Union. Die Landesregierung hat sich bei der Erarbeitung zahlreicher dieser Stellungnahmen eingebracht, teilweise durch eigene Anträge, teilweise durch Mitantragstellungen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU

und

Vorschlag der KOM für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen EP, KOM und Rat zur besseren Rechtsetzung

Das am 19. Mai 2015 vorgestellte Maßnahmenpaket zur besseren Rechtsetzung konkretisierte die von der KOM bei ihrem Amtsantritt formulierte strategische Priorität, die dem Thema zugesprochen worden war. Die Mitteilung legte die zentralen Schritte dar, mit denen die KOM eine bessere Rechtsetzung auf Ebene der Europäischen Union gewährleisten wollte. So sollte das Gesetzgebungsverfahren möglichst transparent sein und Betroffene durch verstärkte Konsultationsprozesse beteiligt werden. Folgenabschätzungen sollten weiter an Bedeutung gewinnen und bestehende Rechtsakte auf den Prüfstand gestellt werden. Um Kritik hinsichtlich der Unabhängigkeit von Folgenabschätzungen entgegenzuwirken, schlug die KOM eine verstärkte und unabhängige Regulierungsaufsichtsbehörde (Regulatory Scrutiny Board) vor.

Der Bundesrat würdigt in seiner Stellungnahme vom 25. September 2015 zu der REFIT-Mitteilung sowohl das Engagement der KOM für die Vereinfachung und mehr Effizienz in der Rechtssetzung, warnt aber zugleich auch davor, dass damit möglicherweise auch ein Abbau von Schutzstandards insbesondere in den Bereichen Soziales und Umwelt einhergehen könnte. Dies gelte es zu vermeiden.

Maßnahmenpaket zur Entwicklung der EU-Asyl- und Migrationspolitik

Anknüpfend an ihre im Mai 2015 vorgelegte Migrationsagenda und an die diversen ad-hoc-Entscheidungen des Europäischen Rates und des Ministerrates im Sommer 2015 im Lichte der Flüchtlingskrise, veröffentlichte die EU-KOM im September 2015 ein Paket mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Migrationsagenda und zur Weiterentwicklung der bereits angelegten Maßnahmen. Dabei handelte es sich konkret um einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen („Reform des Dublin-Systems“), einen Verordnungsvorschlag zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten, einen EU-Aktionsplan für die Rückkehr, einen Beschlussvorschlag zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn, alle vom 9. September 2015, und die Kommissionsmitteilung „Bewältigung der Flüchtlingskrise - operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda“ vom 23. September 2015. Am 15. Dezember 2015 veröffentlichte die EU-KOM außerdem einen Verordnungsvorschlag über die Europäische Grenz- und Küstenwache. Ein weiteres thematisch relevantes Maßnahmenpaket veröffentlichte die KOM Anfang April 2016. Dieses umfasste eine Mitteilung zu solideren und intelligenteren Informationssystemen für das Grenzmanagement, die Mitteilung der KOM zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und zur Erleichterung legaler Wege nach Europa und einen Verordnungsvorschlag in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems.

Der Bundesrat beschloss am 16. Oktober 2015 zu dem Vorschlag zur Reform des Dublin-Systems eine Stellungnahme, an deren Erarbeitung auch Nordrhein-Westfalen mitgewirkt hatte. Er begrüßt darin den Vorschlag der Kommission, weist aber auch darauf hin, dass die Vorschläge der Kommission zur Verhinderung von Sekundärmigration vermutlich nicht ausreichen würden.

Eine weitere Stellungnahme beschloss der Bundesrat am 13. Mai 2016 zu der Kommissionsmitteilung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. In der Mitteilung skizzierte die KOM Möglichkeiten zur Behebung der aktuellen strukturellen Defizite des Europäischen Asylsystems. Neben unterschiedlichen Varianten zur Reform des Dublin-Systems (Ergänzung des aktuellen Systems der Bearbeitung von Asylanträgen durch Mitgliedstaaten der Ersteinreise um einen Ex-Post-Lastenausgleich, Verteilung vor Bearbeitung der Anträge oder vollständige Vergemeinschaftung) stellte die KOM eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Eurodac-Systems (Fingerabdrücke auch zur Terrorismusbekämpfung nutzen), ein höheres Maß an Konvergenz und ein echtes gemeinsames EU-Asylsystem, Maßnahmen zur Einschränkung von Sekundärmigration und eine Ausweitung des Mandats der EU-Asylagentur zur Debatte. Der Bundesrat unterstützt in seiner Stellungnahme die Vorschläge der EU-KOM, plädiert aber dafür, die Entscheidung über die Gewährung von Sach- oder Barleistungen an Asylbewerber und

~~Asylbewerberinnen bei den Mitgliedstaaten zu befassen. Der Stellungnahme des Bundesrates liegen u.a. Anträge Nordrhein-Westfalens zugrunde.~~

Das Maßnahmenpaket der EU-KOM war auch Gegenstand der gemeinsamen Sitzung der beiden Europaausschüsse des Bundesrates und des französischen Senats, bei der eine gemeinsame Erklärung zur Flüchtlingskrise und zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet wurde.

Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion

Anknüpfend an den Bericht der fünf Präsidenten vom Juni 2015 legte die EU-KOM am 21. Oktober 2015 eine Mitteilung mit dem Titel „Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“ vor. Die KOM entwickelte darin wesentliche Elemente der im Bericht der Präsidenten vorgeschlagenen ersten Stufe des Prozesses zur Vertiefung der WWU, in der die Vertiefung ohne Vertragsänderungen vorangetrieben werden soll („Vertiefung durch Handeln“). In ihrer Mitteilung schlug die Kommission konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Europäischen Semesters, zur Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumente, die Einrichtung nationaler Wettbewerbsfähigkeitsräte und eines beratenden Europäischen Fiskalausschusses, eine einheitliche Außenvertretung des Euro-Währungsgebietes in internationalen Gremien und Schritte zur Schaffung einer Finanzunion, inklusive eines europäischen Einlagensicherungssystems vor. Außerdem regte sie an, die demokratische Legitimität, Identifikation und Rechenschaftspflicht der wirtschaftspolitischen Koordinierung durch vertiefte Dialoge zwischen dem Europäischen Parlament, nationalen Parlamenten und der KOM zu verbessern. Für das Frühjahr 2017 kündigte sie außerdem ein Weißbuch zur Vollendung der wirtschaftlichen und institutionellen Architektur der WWU an. Parallel und ergänzend zu der Mitteilung veröffentlichte die EU-KOM einen Empfehlungsvorschlag zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit im Euro-Währungsgebiet, einen Fahrplan für die Schaffung einer kohärenteren Außenvertretung des Euro-Währungsgebiets in internationalen Foren (COM (2015) 602), einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Maßnahmen zur schrittweisen Einrichtung einer einheitlichen Vertretung des Euro-Währungsgebiets im Internationalen Währungsfonds (COM (2015) 603) und einen Beschluss der KOM zur Einrichtung eines beratenden Europäischen Fiskalausschusses (EU 2015/1937). Einen Verordnungsvorschlag zur Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems legte die EU-KOM Ende November 2015 vor.

Der Bundesrat beschloss sowohl zur Mitteilung selbst als auch zum Vorschlag der Wettbewerbsfähigkeitsräte und zu dem Vorschlag für das europäische Einlagensicherungssystem Stellungnahmen. Während er die Kommissionsvorschläge zur Verbesserung des Europäischen Semesters sowie der wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumente und zur Verbesserung der demokratischen Legitimität begrüßt, lehnt er die Vorschläge zur Einrichtung nationaler Wettbewerbsfähigkeitsräte und zur Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems in seinen Stellungnahmen im Dezember 2015 und Januar 2016 ab. Nordrhein-Westfalen war an der Formulierung all dieser Stellungnahmen aktiv beteiligt.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Arbeitsprogramm der Kommission 2016 - "Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual"

Das zweite Arbeitsprogramm der KOM unter Leitung von Jean-Claude Juncker folgte, wie das vorausgegangene Arbeitsprogramm, in den Überschriften wortwörtlich der Prioritätensetzung aus den zehn „Politischen Leitlinien“, die der Kommissionspräsident zu Anfang seiner Amtszeit ausgegeben hatte: 1) neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen; 2) ein vernetzter digitaler Binnenmarkt; 3) eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik; 4) ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis; 5) eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion; 6) ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten; 7) auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte; 8) hin zu einer neuen Migrationspolitik; 9) mehr Gewicht auf der internationalen Bühne; 10) eine Union des demokratischen Wandels.

Unter diesen Überschriften präsentierte das Arbeitsprogramm der Kommission 23 Initiativen, aufbauend auf einer Diskussion der Bedeutung der jeweiligen Priorität und des Umsetzungsstandes der Vorhaben. Ein wichtiger Teil des Arbeitsprogramms war auch, wie in

früheren Jahren, der tabellarische Anhang, der die geplanten neuen Initiativen, Initiativen im Rahmen des Programms der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), vorrangige anhängige Vorschläge, zurückzuziehende Vorschläge, geplante Aufhebungen und in Kraft tretende Rechtsvorschriften auflistete.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2016 zum Arbeitsprogramm 2016 der EU-KOM baut auf einer breiten Beteiligung der Fachausschüsse auf, die sich in einer sehr umfangreichen Stellungnahme niederschlug. Der Bundesrat begrüßt darin die Konzentration auf die genannten 23 Initiativen und die Ankündigung, dass die KOM ein stärkeres Augenmerk auf die Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften legen wolle. Mit Blick auf die konkreten Initiativen in den einzelnen Fachbereichen nimmt die Stellungnahme auf zahlreiche frühere Beschlüsse des Bundesrates Bezug. Nordrhein-Westfalen war an der Formulierung der Beiträge aus zahlreichen Ausschüssen als antragsstellendes Land beteiligt.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte

Mit der am 8. März 2016 veröffentlichten Mitteilung zur Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte kam die KOM der Ankündigung von Kommissionspräsident Juncker vom 9. September 2015 nach, den Acquis im Bereich des Arbeitsschutzes mit weiteren Elementen zu ergänzen, um eine erneute Konvergenz innerhalb des Euro-Raums zu erreichen. Die Mitteilung leitete ein öffentliches Konsultationsverfahren ein, das bis zum 31. Dezember 2016 läuft und der KOM als Orientierung bei der Entwicklung konkreter Vorschläge für die Weiterentwicklung der sozialen Rechte vor dem Hintergrund der sich verändernden Realitäten in den europäischen Gesellschaften und in der Arbeitswelt dienen soll. Dazu skizzierte die KOM in der Mitteilung mögliche Bereiche, in denen auf der vorhandenen Vertragsgrundlage aufgebaut werden könnte. Die Initiative soll sich nach Auffassung der KOM zunächst auf die Mitglieder des Euro-Raumes konzentrieren, aber auch anderen EU-Staaten offen stehen.

In seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2016 verweist der Bundesrat auf die mit der sozialen Querschnittsklausel in Artikel 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) existierenden Elemente für eine stärkere soziale Konvergenz und auf die Notwendigkeit, die bestehende Zuständigkeitsordnung sowie die Autonomie der Sozialpartner zu respektieren. Er empfiehlt deshalb, sozialpolitische Aspekte vor allem im Rahmen des wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierungsprozesses (insbesondere Europäisches Semester) einzubeziehen und bei der Gestaltung der Politiken der EU verstärkt sozialpolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen sowie sozialpolitische Ziele und (Mindest-)Standards zu formulieren, die von der EU und den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen verfolgt werden sollten. Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, dass bereits geltende Standards weiter umgesetzt werden. Zur Bewältigung der Jugendarbeitslosigkeit spricht sich der Bundesrat für die weitere Umsetzung der Europäischen Ausbildungsallianz und der Jugendgarantie sowie für ein am Bedarf orientiertes, praxisbezogenes Ausbildungsmodell in den betroffenen Staaten aus. Nordrhein-Westfalen war an der Formulierung all dieser Stellungnahmen aktiv beteiligt.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa investiert wieder - Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa

In der Mitteilung vom 1. Juni 2016 zog die KOM eine erste positive Bilanz der im November 2014 vorgelegten Investitionsoffensive für Europa. In 26 Mitgliedstaaten seien 250 durch den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) gestützte Transaktionen genehmigt worden, von denen erwartet werde, dass sie Investitionen in Höhe von 100 Milliarden Euro mobilisieren. Dies entspräche 32 Prozent des Gesamtziels von 315 Milliarden Euro an neuen Investitionen über einen Zeitraum von drei Jahren. Insbesondere das Finanzierungsfenster „Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)“ habe alle Erwartungen übertroffen. Es werde davon ausgegangen, dass mehr als 140.000 KMU und Midcap-Unternehmen in 26 Mitgliedstaaten vom EFSI profitieren. Als Konsequenz der positiven Ergebnisse kündigte die KOM für Herbst 2016 bereits einen Legislativvorschlag zur Verlängerung der Laufzeit des EFSI über den ursprünglichen Dreijahreszeitraum hinaus an. Außerdem plädierte sie für die finanzielle Ausweitung des „KMU“-Finanzierungsfensters, die Prüfung eines EFSI-ähnlichen Modells für Investitionen in

~~Entwicklungsländer, für eine Verbesserung der Plattform für Investitionsberatung, um stärker lokal tätig zu werden und ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Förderbanken auszubauen und für eine weitere Vereinfachung der Kombination von EFSI-Unterstützung und ESI-Mitteln.~~

In seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2016 bewertet der Bundesrat die Mitteilung und die darin enthaltenen Vorschläge kritisch. Die vorliegenden Daten ließen es nicht zu, die positive Zwischenbilanz der KOM zum EFSI und die Vorschläge nach zeitlicher und sachlicher Ausweitung zu teilen. Der Bundesrat bittet die KOM deshalb, eine umfassende Analyse der bislang geförderten Projekte vorzulegen, die auch etwaige Folgekosten für die öffentlichen Haushalte berücksichtigen sollte. Auf dieser Grundlage könne man die Diskussion weiter führen.

Entschließung des Bundesrates: Das Deutsch-Polnische Jugendwerk als Eckpfeiler der deutsch-polnischen Verständigung weiter unterstützen

Die Länder Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen brachten am 10. Juni 2016 den Entschließungsantrag anlässlich des 25. Jahrestags der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages ein und würdigten darin anlässlich des 25. Jubiläums seiner Gründung die Arbeit des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW). Seit der Unterzeichnung des Gründungsabkommens am 17. Juni 1991 hat das DPJW mehr als 70.000 Jugendbegegnungen organisiert, mit rund 2,7 Millionen Jugendlichen aus Deutschland und Polen. Mit dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung außerdem um eine (schrittweise) Anhebung der Mittel für das Jugendwerk gebeten.

Der Bundesrat fasst die Entschließung in seiner Sitzung am 17. Juni 2016

Tabellarische Übersicht über die Bundesratsinitiativen, bei denen Nordrhein-Westfalen im Berichtszeitraum Antragssteller oder Mitantragssteller war

Datum der Vorlage	Drs.Nr.	Titel der Vorlage
30.06.2015	309/15	EntschlieÙung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen
30.06.2015	310/15	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
30.06.2015	311/15	Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
02.07.2015	317/15	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
14.09.2015	409/15	EntschlieÙung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstromvermarktungsverordnung
07.10.2015	458/15	EntschlieÙung des Bundesrates zum „Erfordernis einer europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen“
09.10.2015	462/15	EntschlieÙung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership
18.11.2015	552/15	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes
10.12.2015	610/15	EntschlieÙung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz
20.01.2016	34/16	EntschlieÙung des Bundesrates zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom
14.01.2016	27/16	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland
22.01.2016	40/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur vollständigen paritätischen Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen
18.02.2016	91/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch grundlegende Reform des Sexualstrafrechts
19.02.2016	93/16	EntschlieÙung des Bundesrates „Flüchtlinge aufnehmen und integrieren - eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung“
08.03.2016	112/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Eibestandteile enthalten, mit der Haltungsform der Legehennen
14.04.2016	183/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Unterstützung von kleinen Akteuren und Bürgerenergieprojekten bei Ausschreibungen hinsichtlich der Förderung von erneuerbaren Energien
15.04.2016	186/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen

Tabellarische Übersicht über die Bundesratsinitiativen, bei denen Nordrhein-Westfalen im Berichtszeitraum Antragssteller oder Mitantragssteller war

Datum der Vorlage	Drs.Nr.	Titel der Vorlage
30.06.2015	309/15	EntschlieÙung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen
30.06.2015	310/15	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
30.06.2015	311/15	Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
02.07.2015	317/15	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
14.09.2015	409/15	EntschlieÙung des Bundesrates zum Erfordernis einer Grünstromvermarktungsverordnung
07.10.2015	458/15	EntschlieÙung des Bundesrates zum „Erfordernis einer europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen“
09.10.2015	462/15	EntschlieÙung des Bundesrates zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Initiative Open Government Partnership
18.11.2015	552/15	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes
10.12.2015	610/15	EntschlieÙung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahe Wertstoffgesetz
20.01.2016	34/16	EntschlieÙung des Bundesrates zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom
14.01.2016	27/16	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland
22.01.2016	40/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur vollständigen paritätischen Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen
18.02.2016	91/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch grundlegende Reform des Sexualstrafrechts
19.02.2016	93/16	EntschlieÙung des Bundesrates „Flüchtlinge aufnehmen und integrieren - eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung“
08.03.2016	112/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Eibestandteile enthalten, mit der Haltungsform der Legehennen
14.04.2016	183/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Unterstützung von kleinen Akteuren und Bürgerenergieprojekten bei Ausschreibungen hinsichtlich der Förderung von erneuerbaren Energien
15.04.2016	186/16	EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Transparenz bei Steueroasen und Briefkastenfirmen

28.04.2016	214/16	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung § 103 des Strafgesetzbuches - Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -
04.05.2016	226/16	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen
04.05.2016	227/16	Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungsprämie) für den Mittelstand in Deutschland
10.06.2016	313/16	Entschließung des Bundesrates: Das Deutsch-Polnische Jugendwerk als Eckpfeiler der deutsch-polnischen Versöhnung weiter unterstützen
01.07.2016	361/16	Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mindestlohngesetzes
01.07.2016	362/16	Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Redaktion:
Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund
Hiroshimastraße 12 - 16, 10785 Berlin
Telefon: 030 27575-0
Telefax: 030 27575-221
E-Mail: poststelle@lv-bund.nrw.de